

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Munderfing am Montag, den 15.04.2019 im BIZ Munderfing

Beginn: 20:00

Ende: 22:45

Anwesend sind:

Bürgermeister

Voggenberger Martin ÖVP

Vizebürgermeister

Kobler Josef ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Bruckenberg Johanna ÖVP

Fröhlich Katharina MBI

Graf Johann, Ing. FPÖ

Nobis Friedrich MBI

Schwab Karl SPÖ

Gemeinderatsmitglieder

Bramsteidl Friedrich ÖVP

Breckner Jutta SPÖ

Feldbacher Gottfried MBI

Feldbacher Thomas ÖVP

Fuchs Sabine MBI

Grassegger Christian MBI

Krammer Johann ÖVP

Loidl Josef SPÖ

Plainer Daniela, Mag. MBI

Probst Barbara ÖVP

Probst Johannes ÖVP

Schauer Eva-Maria ÖVP

Schmidhuber Gerhard SPÖ

Spitzer Birgit ÖVP

Wimmer Franz ÖVP

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Werni Franz, Mag. ÖVP Vertretung für Herrn Norbert Stangl

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderatsmitglieder

Wiener Johannes, Dr.Jur. ÖVP Vertreten durch Stangl Norbert

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Stangl Norbert ÖVP Vertretung für Herrn Dr.Jur. Johannes Wiener

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass im Sinne der Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990

- a.) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (gemäß § 45 Abs.1 OÖ Gemeindeordnung 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 01.04.2019 unter Bekanntgabe der nachstehenden Tagesordnungspunkte erfolgt ist und am gleichen Tag durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gemacht wurde,
- c.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d.) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.12.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende gibt noch folgende Mitteilung:

Er bestimmt Rebekka Krieger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Tagesordnung:

- 1 . Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
Vorlage: AV/234/2019
- 2 . Rechnungsabschluss 2018
Vorlage: AV/214/2019
- 3 . Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Munderfing & Co KG; Rechnungsabschluss 2018 und Jahresbericht
Vorlage: AV/226/2019
- 4 . Änderung der Wassergebührenordnung; Neuerlassung
Vorlage: AV/197/2019
- 5 . Besetzung des Amtsleiterpostens per 01.05.2019 und Bestellung des Kassenführers
Vorlage: AV/198/2019
- 6 . Berufung von Frau Petra Koch gegen den Bescheid der Gemeinde Munderfing
Vorlage: AV/935/2017 - **VERTRAULICH**
- 7 . Neue Zufahrt Betriebsbaugebiet Süd - Ankauf von Grundflächen von der Firma Energiewerkstatt GmbH
Vorlage: AV/193/2019
- 8 . Änderung der Verordnung der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Jeginger-/Schulstraße im Bereich der Neuen Mittelschule
Vorlage: AV/200/2019
- 9 . Widmung einer (Teil-)Parzelle in Valentinhaft für den Gemeingebrauch und Einreihung als Gemeindestraße; Verordnung
Vorlage: AV/222/2019

- 10 . Errichtung eines Weges entlang dem Spielplatz zum Bahnhof und Errichtung von Parkplätzen; Auftragsvergabe
Vorlage: AV/216/2019
- 11 . Baulandsicherungsverträge - Grundsatzbeschluss über die Anwendung von Nutzungsvereinbarungen für die zukünftige Baulandsicherung
Vorlage: AV/225/2019
- 12 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.18 und ÖEK-Änderung 2.8; Günter Hackelsberger
Vorlage: AV/201/2019
- 13 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.19 und ÖEK-Änderung Nr. 2.9 - Falch Christian und Jemima
Vorlage: AV/212/2019
- 14 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.21; Thomas Feldbacher
Vorlage: AV/213/2019
- 15 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.20 und ÖEK Änderung Nr. 2.10; Pierer Immoreal GmbH; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/093/2018
- 16 . Erstellung eines Bebauungsplanes für die ehem. Kletzlgründe; Grundsatzbeschluss
Vorlage: AV/221/2019
- 17 . Bürgerbeteiligung – Einsatz von Systemischen Konsensieren
Vorlage: AV/238/2019
- 18 . Antrag der FPÖ gemäß § 46 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung: Befestigung der bestehenden Begleitstraßen entlang der B147 und die Beschränkung des Verkehrs „nur für Anrainer“
Vorlage: AV/236/2019
- 19 . Antrag der SPÖ gemäß § 46 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung: Aufforderung an das Land betreffend Verordnung der Umfahrung Le1 im Bereich Munderfing Süd-Heiligenstatt-Lengau
Vorlage: AV/237/2019
- 20 . Allfälliges

1. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses

Vorlage: AV/234/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Prüfungsausschuss der Gemeinde Munderfing am 28.02.2019 eine Sitzung abgehalten hat und er bittet Obmann Gottfried Feldbacher über das Ergebnis der Sitzung zu berichten.

Gottfried Feldbacher berichtet, dass in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses der Rechnungsabschluss geprüft und für in Ordnung befunden wurde. Weiters wurden die einzelnen Zweige der GmbHs der Gemeinde geprüft.

Zur Energie Munderfing GmbH berichtet er, dass aufgrund der Unübersichtlichkeit auf dem Girokonto es nicht feststellbar war, was für welche Sparte aufgewendet wurde. Es wurde daher vereinbart, dass bei der nächsten Prüfungsausschusssitzung von der Steuerberatungskanzlei Schallhart die Daten präsentiert und aufbereitet werden.

Gottfried Feldbacher informiert weiters, dass die Belege des Seminarbetriebes sehr ordentlich geführt sind. Laut Auskunft von Markus Wimschneider ist die Nutzung der Räume zu 95 % im Bräu. Gottfried Feldbacher schlägt vor, dass sich ein Gremium mit einer zukünftigen besseren schulischen Nutzung des Seminarraumes in der Bücherei beschäftigen sollte!

Vom Prüfungsausschuss wurde für die Kulturveranstaltungen angeregt, dass auf die Auslastung der einzelnen Veranstaltungen geachtet werden sollte - speziell wenn teure Künstler beauftragt werden - um das Kulturbudget im Auge zu behalten und Überschreitungen zu vermeiden.

Von Prüfungsausschuss wurde auch festgestellt, dass die Forderung vom Elternverein in Höhe von 2.681,50 seit November offen ist.

Sabine Fuchs berichtet hierzu, dass bereits ein Schreiben seitens dem Rechtsanwalt vorbereitet ist. Die Gemeinderäte sind sich einig, dass diese Angelegenheit im Verein intern ehest möglich geklärt werden soll.

Zusammengefasster Beschluss:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wurde wie vorliegend zur Kenntnis genommen.

2. Rechnungsabschluss 2018
Vorlage: AV/214/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

RECHNUNGSABSCHLUSS 2018

ORDENTL: HAUSHALT

Einnahmen	7.438.248,72 €
Ausgaben	<u>7.438.248,72 €</u>

Sollüberschuss	0,00 €
----------------	---------------

Sollüberschuss aus dem Vorjahr	0,00 €
--------------------------------	--------

= Ausgabe
 = Einnahme

Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Abschnitte:

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung - 000000
 Politik

2018	2017	2016	2015	2014
162.147,25	152.159,55	156.232,20	148.613,17	140.747,84
8.307,32	8.307,32	8.241,40	7.219,89	6.846,56

Unterabschnitt Hauptverwaltung - 010000

2018	2017	2016	2015	2014
572.163,23	592.137,14	512.722,45	516.932,74	467.187,09
60.944,83	52.025,27	41.475,81	45.965,07	19.199,79

Unterabschnitt 015000-094000

Wahlamt/Saatsbürgerschaft/Raumordnung, Subventionen/Mitgliedsbeiträge/ Ehrungen/Pensionen
 Beamte/Personalfortbildung und Gemeinschaftspflege

2018	2017	2016	2015	2014
300.026,53	246.618,85	230.955,14	274.918,43	208.306,03
64.974,24	34.235,86	32.796,96	93.300,03	47.392,39

Öffentliche Ordnung und Sicherheit - 131000-180000

Bau-und Feuerpolizei/Gesundheits-und Veterinärpolizei, Feuerwehren und Zivil-und Katastrophenschutz

2018	2017	2016	2015	2014
39.539,30	40.976,39	55.981,81	101.288,39	39.105,43
5.583,69	5.957,06	8.276,50	6.458,50	8.113,40

Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft - 210000-282000 Schulen/Bücherei/Sportplätze/Ausspeisung Kinderbetreuung/Schüler-u. Studienbeihilfen

2018	2017	2016	2015	2014
1.396.696,84	1.157.301,29	1.083.514,97	1.014.153,75	840.052,78
491.019,24	494.083,74	446.856,07	371.921,74	345.388,21

Kunst, Kultur und Kultus - 320000-390000 Musikschule/Ortsbildpflege/Feiern/Kultur/Kirche

2018	2017	2016	2015	2014
87.291,48	84.131,37	62.873,91	74.285,24	49.997,46
13.925,91	3.739,63	3.281,63	1.735,63	1.881,63

Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung - 419000-469000 Soziales/Flüchtlingshilfe/Familienförderung

2018	2017	2016	2015	2014
975.563,54	910.607,98	828.353,43	811.000,41	689.919,71
460,00	200,00	200,00	320,00	250,00

Gesundheit - 510000-562000

Gesundheit/Rettungsdienste/Krankenanstalten

2018	2017	2016	2015	2014
794.359,73	735.625,62	685.205,95	638.866,84	596.917,80
10.226,12	31.769,68	70.619,82	56.680,10	61.313,48

Straßen- und Wasserbau, Verkehr - 610000-690100 Straßen/Radwege/Bauhof/Gewässerbezirk/Verkehrsverbund/Mobilität

2018	2017	2016	2015	2014
412.700,93	293.873,61	297.202,67	271.980,11	233.405,82
328.034,76	222.618,98	234.826,98	235.619,10	193.985,67

Wirtschaftsförderung - 710000-789000 Besamungsförderung/Energieträger/Tourismus/Wirtschaft/Betriebsförderung

2018	2017	2016	2015	2014
101.941,86	47.563,98	29.654,81	10.942,94	5.077,43
97,60	67,60	112,60	121,68	74,62

Dienstleistungen - 812000-899000

WC-Anlagen/Abfall/Winterdienst/Spielplätze/Straßenbeleuchtung/ Friedhöfe/Märkte/ Sauna/Grundbesitz/Gemeindegebäude/WVA/ABA/Windpark/Steinbrüche

2018	2017	2016	2015	2014
1.407.339,11	991.202,61	1.314.240,71	1.707.765,64	954.008,19
1.282.177,74	1.059.311,75	1.244.820,88	1.828.499,95	912.895,74

Finanzverwaltung - 900000-991000

Geldverkehr/Landesumlage/Zuführungen an den AOH/Beteiligungen/ Gemeindeabgaben

2018	2017	2016	2015	2014
1.191.478,92	1.192.351,79	1.470.609,85	1.642.200,50	2.008.912,46
5.172.497,27	4.534.438,40	4.642.621,94	4.778.548,70	4.719.195,29

RÜCKLAGEN

Wasserversorgung	33.937,43 €
Wasservers. Anschl.,Gebühren (zweckgebunden)	37.590,49 €
Infrastrukturbeitrag	681.159,48 €
Müllbeseitigung (zweckgebunden)	77.163,22 €
Ortskanal	183.856,23 €
Rücklage Ortskanal-Anschl.Geb. (zweckgebunden)	330.736,17 €
Wohnhaus Waldstr.	0,00 €
OÖ Baulandentwicklungsfonds	30.468,02 €
Zukunftsfond	12,91 €
Netzwerkstatt Sanierungsrücklage	54.704,31 €
Schulbau	188.677,92 €
Rücklage Waldverkauf	0,00 €
Summe	1.618.306,18 €

GESAMTSCHULDEN Stand Jahresende

Darlehen (Kanal u. Wasservers.)	2.779.212,94 €
Darlehen (Breitbandausbau)	2.073.759,80 €
	705.453,14 €

VERMÖGEN

Vermögenstand	13.465.211,43 €
---------------	-----------------

AUSSERORDENTL. HAUSHALT:

Einnahmen	3.489.329,66 €
Ausgaben	3.489.329,66 €
Soll-Überschuss	0,00 €

Bei den Ausgaben handelt es sich um Investitionskosten und Abwicklung von Sollabgängen bzw. Soll-Überschüssen aus Vorjahren bzw. für die notwendige Ausfinanzierung und Zwischenfinanzierung verschiedener Vorhaben.

Vorhaben

Gemeindeamt Umbau

Ausgaben		Einnahmen	
Umbau	356.279,83	Zuf.OH	173.279,83
		BZ	40.200,00
Summe	356.279,83	Summe	213.479,83
Sollabgang	142.800,00		

Zwischenfinanzierung Gemeindeamt Umbau

Ausgaben		Einnahmen	
		Entnahme RL WVA	142.800,00
Summe		Summe	142.800,00
Sollüberschuss			142.800,00

Schülernachmittagsbetreuung

Ausgaben		Einnahmen	
Hafrückklass Auszlg.	463,27	OH Beitrag	463,27
Summe	463,27		463,27

Kindergarten Neubau

Ausgaben		Einnahmen	
Errichtungskosten	79.379,87	Zuführung OH	79.379,87
		BZ	110.000,00
		LZ	110.000,00
Summe	79.379,87		299.379,87
Sollüberschuss			220.000,00

Zwischenfinanzierung Kindergarten Neubau

Ausgaben		Einnahmen	
RZ Zw.Fin.WVA	220.000,00		
Summe	220.000,00		0,00
Sollabgang	220.000,00		

PV Anlage Dr.-Lang-Straße 8

Ausgaben		Einnahmen	
Endabrechnung	20,80	Beitrag OH	27,80
		LZ	5.993,00
Summe	20,80		6.020,80
Sollüberschuss			6.000,00

Zwischenfinanzierung PV Anlage Dr.-Lang-Straße 8

Ausgaben		Einnahmen	
RZ Zw.Fin.WVA	6.000,00		
Summe	6.000,00		
Sollabgang	6.000,00		

Geräteschuppen Asphalt schützen

Ausgaben		Einnahmen	
Errichtung	14.000,00	Zuführung OH	14.000,00
Summe	14.000,00	Summe	14.000,00

Bräu

Ausgaben		Einnahmen	
Einrichtung/Inventar	218.030,52	Zuführung OH	218.030,52
Summe	218.030,52		218.030,52

Ortsmusik Erweiterung Musikheim

Ausgaben		Einnahmen	
Errichtung	90.100,00	Zuführung OH	51.700,00
Robot	31.473,00	Robot	31.473,00
Summe	121.573,00		83.173,00
Sollabgang	38.400,00		

Zwischenfinanzierung Erweiterung Musikheim

Ausgaben		Einnahmen	
		Entnahme RL WVA	38.400,00
Summe			38.400,00
Sollüberschuss			38.400,00

Dorfplatzgestaltung

Ausgaben		Einnahmen	
Planung	38.089,30	Zuführung OH	38.089,30
Summe	38.089,30		38.089,30

Umfahrungsstraße

Ausgaben		Einnahmen	
Baukosten/Zw.Fin. Nebenwege	207.730,81	Beitrag OH	17.533,50
Zuführung RL Infrastruktur	582.143,04	Kostenersatz Land OÖ	17.748,97
		Landesbeitrag Ne- benwege und Abgeltung B 147	754.591,38
Summe	789.873,85		789.873,85

Zwischenfinanzierung Nebenwege Umfahrung

Ausgaben		Einnahmen	
Entnahme RL	172.448,34	RZ Rücklage	172.448,34
Summe	172.448,34		172.448,34

Gemeindestraßen

Straßensanierungsprogramm

Ausgaben		Einnahmen	
Straßensanierung	240.607,84	BZ	12.000,00
		Zuführung OH	197.487,79
		Interessentenbeitrag	31.120,05
Summe	240.607,84	Summe	240.607,84

Zufahrt Weiß

Ausgaben		Einnahmen	
Zuführung RL Infrastruktur	30.000,00	Landesbeitrag	30.000,00
Summe	30.000,00	Summe	30.000,00

Gehsteig Unterweißau (50% Anteil Gemeinde)

Ausgaben		Einnahmen	
Errichtung	31.802,61	RL Infrastruktur	26.854,65
		Landesbeitrag	4.947,96
Summe	31.802,61	Summe	31.802,61

Parkplatz Schulstraße

Ausgaben		Einnahmen	
Errichtung	220.928,91	RL Infrastruktur	220.928,91
Summe	220,928,91	Summe	220.928,91

PV Anlage Bauhof

Ausgaben		Einnahmen	
Errichtung	32.290,08	Zuführung OH	32.290,08
Summe	32.290,08	Summe	32.290,08

Straßenbeleuchtung Umfahrung

Ausgaben		Einnahmen	
Errichtung	63.181,90	RL Infrastruktur	63.181,90
Summe	63.181,90	Summe	63.181,90

Hochbehälter BA 07

Ausgaben		Einnahmen	
Endabrechnung	69.593,33	Rücklage WVA An- schl.Gebühr	69.593,33
Summe	69.593,33	Summe	69.593,33

WVA BA 06 – Rückzahlung Wasserschieber

Ausgaben		Einnahmen	
Rückzahlung	35.701,46	Rücklage WVA An- schl.Geb.	35.701,46
Summe	35.701,46	Summe	35.701,46

WVA diverse Bauten

Ausgaben		Einnahmen	
Baukosten	21.234,33	Rücklage WVA An-schl.Geb.	21.234,33
Summe	21.234,33	Summe	21.234,33

ABA diverse Bauten

Ausgaben		Einnahmen	
Baukosten	46.496,41	Rücklage ABA An-schl.Geb.	46.496,41
Summe	46.496,41	Summe	46.496,41

Reinhalteverband Verbandanlage BA 13/14/15/16

Ausgaben		Einnahmen	
Sanierung	36.306,82	Rücklage ABA An-schl.Geb.	36.306,82
Summe	36.306,82	Summe	36.306,82

Sanierung Weberhaus

Ausgaben		Einnahmen	
Sanierung	69.188,60	RL Waldverkauf	20.867,31
Bauhofleistung	12.856,90	RL Waldstr.	9.703,53
		RL OÖ Bauland	38.617,76
		Zuführung OH	12.856,90
Summe	82.045,50	Summe	82.045,50

Ankauf Liegenschaft Schlote

Ausgaben		Einnahmen	
Ankauf	265.951,64	RL Zukunftsfonds	50.000,00
		RL WVA allgemein	210.000,00
		Zuführung OH	5.951,64
Summe	265.951,64	Summe	265.951,64

Ankauf Maiburger Tischlerei

Ausgaben		Einnahmen	
Ankauf	242,330,29	RL Zukunftsfonds	25.000,00
Zuführung RL Sanierung	54.699,76	RL ABA allgemein	135.400,00
		RL OÖ Bauland	65.500,00
		Förderung KIG	54.699,76
		Zuführung OH	16.430,29
Summe	297.030,05	Summe	297.030,05

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2018 wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Rechnungsabschluss 2018 wird wie vorliegend beschlossen.

3. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Munderfing & Co KG; Rechnungsabschluss 2018 und Jahresbericht
Vorlage: AV/226/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

KG - JAHRESBERICHT 2018 (RA)

des Vorstandes des VFI der Gemeinde Munderfing & Co KG

ORDENTL: HAUSHALT

Einnahmen	€ 204.436,00
Ausgaben	€ 204.436,00

Davon Verlust	€ 127.386,73
	=====

Der Verlust von € 127.386,73 wurde unter Beteiligung (Kapitalevidenz) im AOH übernommen und im Jahre 2018 von der Gemeinde abgedeckt.

Kostenaufstellung:

Text	Ausgaben in EUR	Einnahmen in EUR
Sonstige Kosten	1.917,50	
FF Achenlohe	6.500,28	4.347,65

VS Munderfing	21.337,98	22.758,61
HS Munderfing	174.491,47	49.937,68
Geldverkehr/Spesen	188,77	5,33
Verlustabdeckung		127.386,73

AUSSERORDENTL. HAUSHALT:

Einnahmen	€	189.671,44
Ausgaben	€	<u>174.215,37</u>
Soll-Überschuss	€	15.456,07
		=====

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2018 des VFI der Gemeinde Munderfing & Co KG wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Rechnungsabschluss 2018 des VFI der Gemeinde Munderfing & Co KG wird wie vorliegend beschlossen.

4. Änderung der Wassergebührenordnung; Neuerlassung

Vorlage: AV/197/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Um die Wassergebührenordnung der Gemeinde Munderfing auf den rechtlich aktuellen Stand anzupassen wurde diese an die Musterverordnung des Landes OÖ angepasst. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Verordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

Wassergebühren-Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Munderfing vom, mit der eine Wassergebührenordnung für die Ortswasserversorgungsanlage erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Munderfing (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

* bis 200 m ²	13,75 EUR
* von 201 bis 300 m ²	10,00 EUR
* über 301 m ²	3,75 EUR

pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absätze 2 bis 14, mindestens aber 2.215,40 Euro.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

(7) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(8) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

(9) Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(10) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(11) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

(12) Balkone, Terrassen und Wintergärten zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(13) Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(14) Ausschließlich für gewerbliche Zwecke dienende Flächen und gewerbliche Lagerflächen, in denen jeweils keine Wasserentnahmemöglichkeit besteht, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von 35 m³ des aktuellen Kubikmeterpreises je Anschluss festgesetzt.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,72 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten: *Diese beträgt 50 m³ des aktuellen Kubikmeterpreises pro gemeldeter Person mit Haupt- oder Zweitwohnsitz (weiteren Wohnsitz). Der Stichtag der Ermittlung der gemeldeten Personen ist jeweils der 1.1. des Kalenderjahres.*

- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 7 Euro zu entrichten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 35 m³ des aktuellen Kubikmeterpreises.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Wasser-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7**Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 19. März 2007 außer Kraft.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Wassergebührenordnung vollinhaltlich wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Wassergebührenordnung für die Gemeinde Munderfing wird wie vorliegend vollinhaltlich neu beschlossen. Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 19. März 2007 außer Kraft.

5. Besetzung des Amtsleiterpostens per 01.05.2019 und Bestellung des Kassenführers

Vorlage: AV/198/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende berichtet, dass innerhalb der Bewerbungsfrist für die ausgeschriebene Stelle des Amtsleiterpostens eine Bewerbung abgegeben wurde.

Der Vorsitzende ersucht die Obfrau des Personalbeirates über die Sitzung betreffend Objektivierung der ausgeschriebenen Stelle zu berichten.

Johanna Bruckenberger informiert, dass nur von Rebekka Krieger eine Bewerbung vorlag. Die Bewerbung von ihr entspricht den Anforderungen der Ausschreibung und es wurden von ihr alle er-

forderlichen Prüfungen abgelegt. Vom Personalbeirat wird die Besetzung des Amtsleiterpostens mit Rebekka Krieger empfohlen.

Zusammengefasster Beschluss:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Besetzung des Amtsleiterpostens per 01.05.2019 mit Frau Rebekka Krieger die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Amtsleiterposten GD 10.1 wird per 01.05.2019 befristet für 3 Jahre mit VB Rebekka Krieger besetzt. Weiters wird sie für die Führung der Kassengeschäfte zum Kassensführer der Gemeinde Munderfing bestellt.

7. Neue Zufahrt Betriebsbaugebiet Süd - Ankauf von Grundflächen von der Firma Energiewerkstatt GmbH

Vorlage: AV/193/2019

TOP 7 wird vom Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt, da der Grundankauf nun über das Amt der OÖ Landesregierung abgewickelt werden kann und auch von dieser finanziert wird.

8. Änderung der Verordnung der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Jeginger-/Schulstraße im Bereich der Neuen Mittelschule

Vorlage: AV/200/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

2011 wurde vom Gemeinderat die Verordnung einer 30 km/h Beschränkung auf der Jeginger-/Schulstraße im Bereich der Neuen Mittelschule beschlossen.

Durch den Neubau der Umfahrungsstraße und die Neugestaltung eines Teilstückes der Schulstraße wurde die 30 km/h Beschränkung bei einem Lokalausweis am 20.11.2018 mit dem neuen Sachverständigen vom Amt der OÖ Landesregierung Ing. Leopold Reitingner neu beurteilt.

Mit Schreiben vom 18.12.2018 wird vom Amt der OÖ Landesregierung eine temporäre 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung an Schultagen von 06:30 bis 16:30 Uhr von der Einfahrt zum westlichen Parkplatz der Neuen Mittelschule bis zur Liegenschaft Munderfing 53 empfohlen. Weiters sollen die Verkehrseinbauten ersatzlos entfernt werden.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GR Grassegger: Es ist richtig, dass die Anzahl der Autos auf der Straße zurückgegangen ist – nicht jedoch die gefahrene Geschwindigkeit. Ich glaube nicht, dass nach der Entfernung der Poller die vorgegebene Geschwindigkeit eingehalten wird. Gerade bei Fußballspielen parken viele Autos entlang der Straße - mit der temporären Beschränkung wäre am Wochenende 50 km in dem Bereich

erlaubt. Die gerade verlaufende Straße verleitet zum schneller fahren. Durch die Poller hatten wir eine verkehrsberuhigte Zone. Durch die Änderung der Verordnung nehmen wir uns diese Chance wieder.

GR Loidl: Eine 30 km/h Beschränkung ohne Kontrollen nützt nicht viel.

GV Schwab: Sind sonstige Maßnahmen in dem Bereich geplant?

Bgm. Voggenberger: Ja, es wurde bereits eine Geschwindigkeitsanzeige angekauft und es wäre geplant Bodenmarkierungen anzubringen.

GR Plainer: Ich verstehe die Sinnhaftigkeit der Befristung nicht. Damit weichen wir die bestehende Regelung wieder auf.

GR Fuchs: Seit die Poller weg sind ist die Querung für die Schüler schwieriger geworden. Die Poller haben hier mehr Sicherheit geboten.

GV Nobis: Ich sah keine Veranlassung diesen Gutachter zu holen. Ich verstehe, dass die Landwirtschaft keine Freude an den Poller hat. In dem Gutachten wurde jedoch mit keinem Wort berücksichtigt, dass am Tennisplatz und dem Fußballplatz auch am Wochenende Kinder da sind - auch außerhalb der Schulzeit. Die temporäre Befristung ist nur eine halbe Lösung.

GR Krammer: Vor dem Bau der Umfahrung wurden die Poller bereits im Straßenausschuss diskutiert, ob diese noch zeitgemäß sind. Um das zu klären wurde vorgeschlagen einen Sachverständigen zu beauftragen. Von diesem wurde dann die temporäre Befristung vorgegeben.

Nach längerer Diskussion, schlägt der Vorsitzende vor, die Verordnung ohne die temporäre Befristung abzuändern und bringt dem Gemeinderat den neuen Verordnungsentwurf vollinhaltlich zur Kenntnis:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Munderfing im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 15.04.2019 womit eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Schulstraße im Bereich der Neuen Mittelschule Munderfing von der Einfahrt zum Parkplatz beim Clubhaus, Schulstraße 1, bis zur Liegenschaft Schulstraße 4 erlassen wird.

§ 1

Gemäß § 40 Abs. 2 Zif. 4 und 43 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung sowie §§ 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1, 44 und 94 d Zif. 4 lit. d StVO 1960 wird für den im beiliegenden Lageplan näher bezeichneten Bereich der Neuen Mittelschule Munderfing eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 52 lit. a Zif. 10a und § 52 lit. a Zif. 10b StVO 1960) verordnet.

§ 2

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z. 10a und 10b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.


Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Änderung der 30 km/h Beschränkung laut vorliegender Vorordnung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

17 JA Stimmen

4 NEIN Stimmen (GV Fröhlich, GR Plainer, GR Fuchs, GR Grassegger)

2 Stimmenenthaltungen (GV Nobis, GR Werni)

Die Änderung der 30 km/h Beschränkung im Bereich der Neuen Mittelschule wird laut vorliegender Vorordnung beschlossen.

9. Widmung einer (Teil-)Parzelle in Valentinhaft für den Gemeingebrauch und Einreihung als Gemeindestraße; Verordnung

Vorlage: AV/222/2019

Sachverhalt:

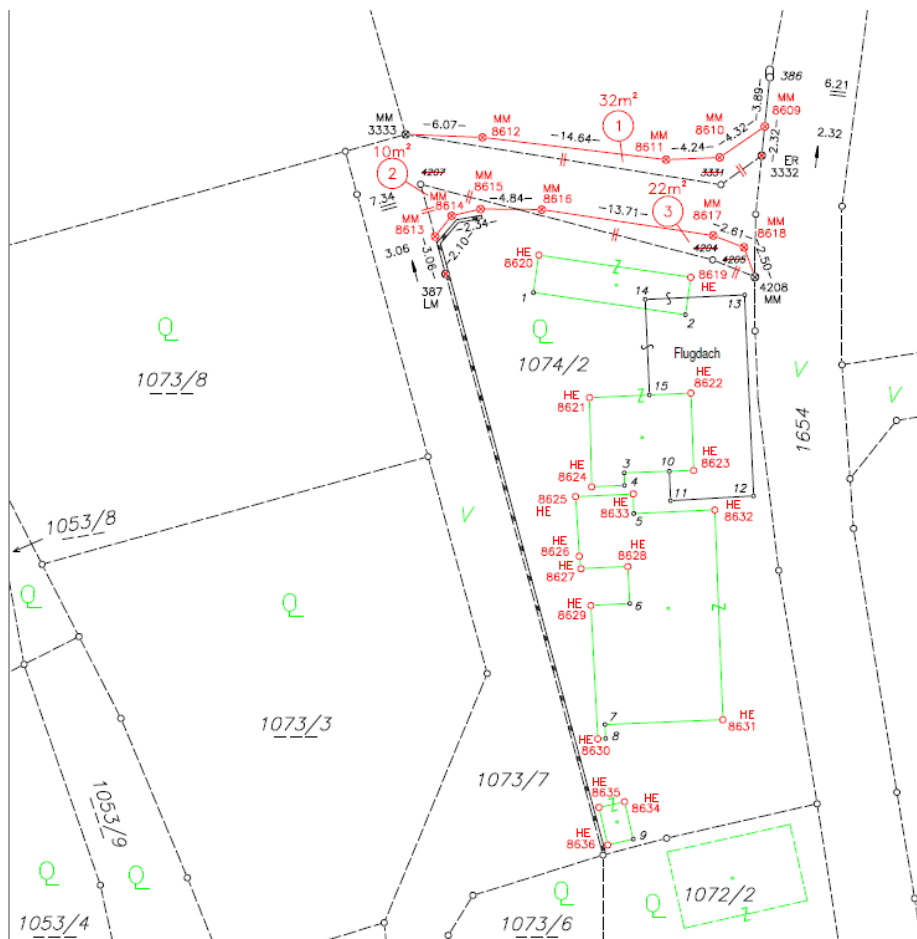
Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende verweist auf den Gemeinderatsbeschluss im Dezember 2018, wo die Verordnung eines Teilstückes für den Gemeingebrauch und die Einreihung als Gemeindestraße beschlossen

wurde. Auf Grund eines Formfehlers (zu kurze Auflagezeit) in der Kundmachung muss dieser Beschluss leider wiederholt werden:

Im vergangenen Sommer wurde in Valentinhaft die Parzelle Nr. 1073/8, KG Achenlohe, bebaut. Die bestehende öffentliche Zufahrtsstraße zu diesem Grundstück hatte einen sehr ungünstigen Verlauf. Um diese Situation bereinigen zu können, fand ein Grundstückstausch mit Frau Weiß Hildgard und Marion Schober, Valentinhaft 17, statt.

Von Geometer Brunner liegt hierzu ein aktueller Vermessungsplan vor:



Widmung einer (Teil-)Parzelle für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Kundmachung

Die Gemeinde Munderfing beabsichtigt, die Grundparzelle 1073/7, KG. 40101 Achenlohe (Teilstück 1 mit 32 m² und Teilstück 2 mit 10 m²) in Valentinhaft für den Gemeindegebrauch zu widmen. Gleichzeitig wird beabsichtigt, diese Straße in die Straßengattung Gemeindestraße einzureihen.

Aus diesem Grunde wird gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in der Zeit vom

18. Februar 2019 bis 22. Februar 2019

darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen – Vermessungsurkunde von Geometer Brunner ZT-GmbH., Braunau am Inn vom 08.10.2018, GZ. 17879 in der Zeit vom

22. Februar 2019 bis 25. März 2019

zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt Munderfing während der Amtsstunden aufliegen.

Während der Planaufgabe kann jedermann gemäß § 11 Abs. 7 des Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt einbringen.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Verordnung über die Widmung einer (Teil-)Parzelle für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Verordnung über die Widmung der Grundparzelle 1073/7, KG. 40101 für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße wird wie vorliegend beschlossen.

**10. Errichtung eines Weges entlang dem Spielplatz zum Bahnhof und Errichtung von Parkplätzen;
Auftragsvergabe
Vorlage: AV/216/2019**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Für die Schaffung eines sicheren und legalen Weges zum Bahnhof soll eine Verbindung von der Firschaumstraße zum Bahnhof für Fußgänger und Radfahrer errichtet werden. Ein Zaun zwischen Gleis und Weg sowie eine durchgehende Beleuchtung soll für die notwendige Sicherheit sorgen. Der Weg soll asphaltiert werden und auch im Winter mittels Winterdienst passierbar gemacht werden. Der Weg soll zusätzlich mit Bepflanzung attraktiver werden.

Weiters ist geplant, das mobile WC im Bereich des angrenzenden Spielplatzes durch ein fixes WC zu ersetzen und die vorhandenen Parkplätze um 10 Parkplätze zu erweitern.

Das Projekt wird seitens der SCHIG mit maximal 27.852,50 Euro gefördert. Im Voranschlag 2019 sind für das Projekt 100.000,- Euro vorgesehen. Ursprünglich war vorgesehen, dass ein Großteil der Erdbauarbeiten seitens dem Bauhof durchgeführt werden – auf Grund dem Ausfall von Christian Breckner für ca. ein halbes Jahr sind die personellen Ressourcen leider eingeschränkt und die Arbeiten müssen daher an eine Firma vergeben werden.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die aktuell überarbeitete Kostenschätzung zur Kenntnis: (Detaillierte Kostenschätzung wird via SessionNet zur Verfügung gestellt.)

Erdbau Tiefbau	27.157,75 Euro
Asphalt	28.555,00 Euro
WC	10.000,00 Euro
Anschlüsse	2.200,00 Euro
Beleuchtung	14.000,00 Euro
Zaun	11.000,00 Euro
Lärmschutz/Band	9.500,00 Euro
<u>Bepflanzung</u>	<u>14.000,00 Euro</u>
Gesamt	116.412,75 Euro
Planung + Unverhergesehenes	11.641,28 Euro
Gesamt netto	128.054,03 Euro
Gesamt brutto	153.664,83 Euro

Folgende Angebote liegen bereits vor:

a) Planung

Martin Brückner, Landschaftsplanung brutto 7.437,00 Euro

b) Grabungsarbeiten

Firma Sixtus brutto 34.727,00 Euro

Firma Enzinger brutto 52.682,40 Euro

c) Zaun

Firma Bramsteidl, Munderfing brutto 12.767,87 Euro

Firma Gerner, Munderfing brutto 15.246,00 Euro

d) Beleuchtung inkl. Tiefbaumaterial

Firma EWW brutto 5.212,58 Euro

Firma Illumina brutto 4.827,00 Euro

e) WC Container

Der Vorsitzende verweist auf die Vorstandssitzung vom 12.09.2016 wo der Ankauf eines Sanitärcontainers in Höhe von brutto 9.000,- Euro beschlossen wurde.

Bei den aktuellen Planungen wurde festgestellt, dass es optimal wäre, die aktuelle Abstellhütte zu entfernen und den vorgesehenen Container um einen Raum zu erweitern. Somit könnte man in dem Container das WC und den Abstellraum zusammenfassen.

Seitens der Gemeinde Munderfing wurde von der Firma Containex hierfür ein aktuelles Angebot in Höhe von brutto 10.656,- eingeholt.

f) Asphaltierung

Die Asphaltierungsarbeiten werden um Zuge des Straßensanierungsprogrammes ausgeschrieben.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GR Breckner: Möchte darauf hinweisen, dass im Sommer am Volleyballplatz bis spät abends laut Musik gehört wird. Früher haben die Bäume viel Lärm abgehalten. Ich bin der Meinung, dass der Lärmschutz hier im Detail schon nochmal überlegt werden muss.

Zusammengefasster Beschluss:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Aufträge für die Errichtung des Weges an die bestbietenden Firmen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Aufträge für die Errichtung des Weges entlang dem Spielplatz zum Bahnhof werden an die bestbietenden Firmen wie vorliegend erteilt.

11. Baulandsicherungsverträge - Grundsatzbeschluss über die Anwendung von Nutzungsvereinbarungen für die zukünftige Baulandsicherung

Vorlage: AV/225/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Entsprechend § 16 des OÖ Raumordnungsgesetzes 1994 idGF (LGBl. Nr. 69/2015), kann die Gemeinde zur Sicherung der Entwicklungsziele Vereinbarungen mit den Grundeigentümern hinsichtlich der zeitgerechten und widmungsgemäßen Verwendung von Grundstücken, die Überlassung von Grundstücken an Dritte und die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten, abschließen.

Der Vorsitzende verweist auf die Vorgabe des Landes OÖ, dass Gemeinden verpflichtet sind, für zukünftige Flächenwidmungsplanänderungen eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen – andernfalls wird die Widmungsänderung nicht genehmigt.

Basierend auf die Vorberatung in der Raumordnungsausschusssitzung am 19.02.2019 schlägt der Vorsitzende folgende Rahmenbedingungen für zukünftige Nutzungsvereinbarungen vor:

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, das/die Grundstück/e zur Gänze/anteilmäßig im Sinne der geplanten Widmung zu nutzen sowie gemäß den Verbauungsvorgaben des zu erstellenden Bebauungsplanes (Anm.: Nur für den Fall, dass ein BBPL geplant ist) und unter Einhaltung der unten angeführten Bebauungsverpflichtung mit Wohnobjekten oder Wohnungen (Eigentums- oder Mietwohnanlagen) für die Vermietung an Einheimische zu bebauen oder diese zum ortsüblichen Preis an Einheimische zu verkaufen oder diese für den Eigenbedarf zu nutzen.
- Als einheimische Person gilt, wer in der Gemeinde Munderfing den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, sei es, dass er hier bereits seinen Hauptwohnsitz/Wohnsitz hat oder beabsichtigt auf dem zu kaufenden Grundstück / der Wohnung (Eigentum oder Miete) seinen künftigen Hauptwohnsitz zu errichten.
- Bebauungsverpflichtung
Der Grundeigentümer verpflichtet sich innerhalb von **sieben Jahren** nach erfolgter Baulandwidmung mit der Bebauung des Grundstücks mit einem Hauptgebäude zu beginnen, oder zumindest Maßnahmen zu setzen, die mit Sicherheit eine bevorstehende Bebauung erwarten lassen.

Spätestens jedoch nach **zehn Jahren** ab erfolgter Baulandwidmung hat der Grundeigentümer mit der Bebauung des Grundstücks mit einem Hauptgebäude zu beginnen.

- Die Gemeinde sichert sich grundbücherlich das Vorkaufsrecht/Aufgriffsrecht
- Als Kaufpreis wird für diesen Fall ein einvernehmlich für angemessen befundener Preis in ortsüblicher Höhe vereinbart.
 Sofern in diesem Zusammenhang keine Einigkeit über die Höhe des ortsüblichen Kaufpreises hergestellt werden kann, ist der Kaufpreis durch zwei gerichtlich beeidete Sachverständige unabhängig voneinander zu ermitteln. Das arithmetische Mittel der beiden Sachverständigengutachten wird vom Vertragspartner als Basis für die Ermittlung des ortsüblichen Preises anerkannt. Die beiden Gutachter sind über Ersuchen der Gemeinde vom Präsidenten des Oberösterreichischen Landesgerichtes aus der beim Landesgericht aufliegenden Sachverständigenliste für beide Vertragsparteien bindend zu bestimmen. Die Kosten für die Erstellung der Gutachten werden von den Grundstückseigentümern und der Gemeinde je zur Hälfte getragen. Die Annahmefrist beginnt diesfalls erst mit dem Zeitpunkt des Vorliegens beider Bewertungsgutachten zu laufen.

Die Verträge sind immer individuell abgestimmt auf den Fall zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat einen Vertragsentwurf vollinhaltlich zur Kenntnis:

NUTZUNGSVEREINBARUNG

(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGBI 73/2011)

abgeschlossen zwischen

- der **Gemeinde Munderfing**, vertreten durch den **Bürgermeister Martin Voggenberger**, Dorfplatz 1, 5222 Munderfing und
- dem/der **Nutzungsinteressenten/in** Herrn/Frau/Firma **XY**, ... Adresse ...,

über die widmungsgemäße Nutzung der in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche/n.

I. PLANUNGSABSICHT DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinde Munderfing hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständliche/n Grundfläche/n durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Gemeinde Munderfing sind in **ANLAGE 2** dargestellt.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Munderfing hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der **ANLAGE 2** nach den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des Oö.ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung des/der Grundstück/e übernimmt.

II. VERPFLICHTUNGEN DES/DER LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMERS/IN

(1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in **ANLAGE 3** dargestellt. Der/Die Liegenschaftseigentümer/in übernimmt gegenüber der Gemeinde Munderfing verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtungen für den Fall, dass der Gemeinderat der Gemeinde Munderfing die in **ANLAGE 2** dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.

(2) Der/Die Nutzungsinteressent/in erklärt verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtungen nach Abs. 1 und die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu übernehmen. Er/Sie anerkennt alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden - auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

III. PLANUNGSKOSTEN

Gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 idF LGBI 73/2011 übernimmt der/die Nutzungsinteressent/in auch die der Gemeinde Munderfing im Falle der in **ANLAGE 2** dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten. Die Planungskosten sind in **ANLAGE 4** aufgeschlüsselt.

IV. VORKAUFSRECHT/AUFGRIFFSRECHT

Der/die Nutzungsinteressent/in verpflichtet sich, der Gemeinde Munderfing das Vorkaufsrecht auf das/die in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche/n gemäß §§ 1072 ff ABGB für alle Veräußerungsarten ab Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages einzuräumen. Die Gemeinde Munderfing nimmt die Einräumung des Vorkaufsrechtes, das grundbücherlich sicherzustellen ist, ausdrücklich an.

Der Vertragspartner räumt der Gemeinde Munderfing zudem ab Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages ein Aufgriffsrecht ein, dass die Gemeinde Munderfing berechtigt, das/die in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche/n bei Nichterfüllung der Verpflichtung gemäß **ANLAGE 3** einzulösen.

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinde an Stelle der eigenen Ausübung des Vorkaufsrechtes / des Aufgriffsrechts eine dritte - natürliche oder juristische – Person namhaft machen darf, die berechtigt ist, das Vorkaufsrecht / das Aufgriffsrecht auszuüben.

Als Kaufpreis wird ein einvernehmlich für angemessen befundener Preis in ortsüblicher Höhe vereinbart.

Sofern in diesem Zusammenhang keine Einigkeit über die Höhe des ortsüblichen Kaufpreises hergestellt werden kann, ist der Kaufpreis durch zwei gerichtlich beeedete Sachverständige unabhängig voneinander zu ermitteln. Das arithmetische Mittel der beiden Sachverständigengutachten wird vom Vertragspartner als Basis für die Ermittlung des ortsüblichen Preises anerkannt. Die beiden Gutachter sind über Ersuchen der Gemeinde vom Präsidenten des Oberösterreichischen Landesgerichtes aus der beim Landesgericht aufliegenden Sachverständigenliste für beide Vertragsparteien bindend zu bestimmen. Die Kosten für die Erstellung der Gutachten werden von den Grundstückseigentümern und der Gemeinde je zur Hälfte getragen. Die Annahmefrist beginnt diesfalls erst mit dem Zeitpunkt des Vorliegens beider Bewertungsgutachten zu laufen.

Für die Ausübung des Aufgriffsrechtes sowie für allfällige Vorkaufsfälle wird eine Annahme- bzw. Erklärungsfrist von sechs Monaten ab Kenntnis des Aufgriffs- bzw. Vorkaufsfalles vereinbart.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des vorgenannten Kaufpreises vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index oder der mangels Verlautbarung von Sachverständigen errechnete Index gleicher oder vergleichbarer Art.

Als Bezugsgröße für diese Vereinbarung dient die für den Monat xx/20xx errechnete Indexzahl.

V. GRUNDBÜCHERLICHE BESICHERUNG VON NUTZUNGSPFLICHTEN

ACHTUNG: Die Nutzungsverpflichtung, die im Grundbuch als Dienstbarkeit einverleibt werden soll, ist immer einzelfallbezogen, sodass ein allgemeiner Formulierungsvorschlag im Vereinbarungsmuster nicht möglich ist. Zusätzlich müssen spezifische Grundbuchserklärungen in der Vereinbarung abgegeben werden, damit die Eintragung im Grundbuch erfolgen kann. Soll eine Nutzungsvereinbarung Dienstbarkeiten formulieren, die grundbücherlich eingetragen werden sollen, so sollte unbedingt – auch wenn das gesetzlich nicht zwingend erforderlich ist – für den speziellen Fall der Vereinbarung ein Notar oder ein Rechtsanwalt beigezogen werden.

Der/Die Nutzungsinteressent/in,, geb., am erklärt sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein weiteres Wissen und Zutun, nicht jedoch auf seine Kosten, im Grundbuch KG, in Ansehung des/der in der EZ vorgetragenen Grundstücks/e, die Einverleibung des Vorkaufsrechts bewilligt wird für Gemeinde Munderfing, A- 5222 Munderfing, Österreich

VI. VOLLSTRECKBARER NOTARIATSAKT

ACHTUNG: Die Nutzungsverpflichtung, die Gegenstand eines vollstreckbaren Notariatsakts sein soll, ist immer einzelfallbezogen, sodass ein allgemeiner Formulierungsvorschlag im Vereinbarungsmuster nicht möglich ist. Zudem muss zwingend der vollstreckbare Notariatsakt in einer vor einem öffentlichen Notar abgeschlossenen Vereinbarung beurkundet werden. Der Abschluss eines vollstreckbaren Notariatsakts im Zusammenhang mit einer Nutzungsvereinbarung ist immer nur vor einem öffentlichen Notar möglich.

VII. RECHTSNACHFOLGE DES/DER LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMERS/IN

(1) Soweit der/die Liegenschaftseigentümer/in die in **ANLAGE 1** genannte/n Grundstücke/n ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergibt, muss der/die Rechtsnachfolger/in den Verpflichtungen des/der Liegenschaftseigentümers/in aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten.

(2) Der Gemeinde Munderfing bleibt es unbenommen, den/die Liegenschaftseigentümer/in im Falle der Rechtsnachfolge aus seinen/ihren Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den/die Rechtsnachfolger/in allein gesichert ist.

VIII. DAUER DER VERPFLICHTUNGEN

- (1) Alle in **ANLAGE 3** festgelegten Verpflichtungen des/der Liegenschaftseigentümer/in sind bis zur Kundmachung der in **ANLAGE 2** dargelegten Änderungen des Flächenwidmungsplans/des Baubauungsplans aufgeschoben.
- (2) Werden die in **ANLAGE 2** genannten Planungsakte der Gemeinde Munderfing nicht längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung kundgemacht, so kann der/die Nutzungsinteressent/in unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.
- (3) Für den Fall, dass diese Nutzungsvereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Gemeinde Munderfing nur der Anspruch auf die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu. Die Gemeinde Munderfing hat die nach Punkt V. dieser Nutzungsvereinbarung gestellte Besicherung dem/der Nutzungsinteressenten/in unverzüglich zurück zu stellen.
- (4) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen des/der Liegenschaftseigentümers/in im Zusammenhang mit der Nutzung des/der vertragsgegenständlichen Grundstücks/enden – soweit die **ANLAGE 3** für einzelne Verpflichtungen nicht kürzere Zeitspannen ausweist – jedenfalls zwölf Jahre nach Kundmachung der in **ANLAGE 2** beschriebenen Änderungen.

IX. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, trägt der Grundeigentümer.
- (2) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Gemeinde Munderfing örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- (3) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

XI. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Munderfing vom ... beschlossen.

ANLAGE 1: Betroffene/s Grundfläche/n;

ANLAGE 2: Beabsichtigte Planungsakte der Gemeinde;

ANLAGE 3: Verpflichtungen des/der Nutzungsinteressent/in;

ANLAGE 4: Planungskosten

Munderfing, am

ANLAGE 1: Betroffene/s Grundfläche/n;

Eigentumsverhältnisse

..... ist aufgrund
 (Kaufvertrag/Übergabsvertrag/Einantwortung/Vergleich etc.) vom Alleineigentümer/zu
 Anteilen grundbücherlicher Miteigentümer des/der Grundstücks/e,,, alle
 vorgetragen in der EZ....., KG, Bezirksgericht, mit einem Flächenausmaß von
 m².

Die bezeichneten Grundstücke liegen derzeit in der Widmung „Grünland, für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“.

Planliche Darstellung:**ANLAGE 2:** Beabsichtigte Planungsakte der Gemeinde;

Die Gemeinde Munderfing beabsichtigt, zur Entwicklung von Bauland, ein Teilstück im Ausmaß von ca. m² der/des Grundstücke/s Nr., vorgetragen in der EZ, KG, (siehe ANLAGE 1) in Form einer Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland (Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland) in Wohngebiet/Dorfgebiet/Mischbaugebiet umzuwidmen.

Die Grundfläche(n) soll(en) entsprechend den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Munderfing, wonach die Gemeinde Munderfing eine aktive Baulandvorsorge anstrebt, für den Bauland- bzw. Wohnbedarf einheimischer Personen Verwendung finden.
 Geplant ist die Errichtung von Wohnungen bzw. Wohnobjekten für Einheimische.

Planliche Darstellung:**ANLAGE 3:** Verpflichtungen des/der Nutzungsinteressent/in;

Der Vertragspartner verpflichtet sich, das/die in der ANLAGE 1. angeführte/n Grundstück/e zur Gänze/anteilmäßig im Sinne der geplanten Widmung laut ANLAGE 2 zu nutzen sowie gemäß den Verbauungsvorgaben des zu erstellenden Bebauungsplanes (Anm.: Streichen, wenn kein BBPL geplant ist) und unter Einhaltung der unten angeführten Bebauungsverpflichtung mit Wohnobjekten oder Wohnungen (Eigentums- oder Mietwohnanlagen) für die Vermietung an Einheimische zu bebauen oder diese zum ortsüblichen Preis an Einheimische zu verkaufen oder diese für den Eigenbedarf zu nutzen.

Als einheimische Person gilt, wer in der Gemeinde Munderfing den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, sei es, dass er hier bereits seinen Hauptwohnsitz/Wohnsitz hat oder beabsichtigt auf dem zu kaufenden Grundstück / der Wohnung (Eigentum oder Miete) seinen künftigen Hauptwohnsitz zu errichten.

Bebauungsverpflichtung

Der Grundeigentümer verpflichtet sich innerhalb von **sieben Jahren** nach erfolgter Baulandwidmung mit der Bebauung des Grundstücks mit einem Hauptgebäude zu beginnen, oder zumindest Maßnahmen zu setzen, die mit Sicherheit eine bevorstehende Bebauung erwarten lassen.

Spätestens jedoch nach **zehn Jahren** ab erfolgter Baulandwidmung hat der Grundeigentümer mit der Bebauung des Grundstücks mit einem Hauptgebäude zu beginnen.

ANLAGE 4: Planungskosten

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GR Loidl: Mir sind die 10 Jahr zu lange – hier ist noch immer ein großer Spielraum für Spekulationen.

GV Nobis: Wir müssen uns dann auf jeden Fall Gedanken machen, welches Gremium zukünftig über die weitere Vergabe der Grundstücke entscheiden darf.

GV Graf: In der Raumordnungsausschusssitzung wurde intensiv über diese Verträge diskutiert. Jeder Fall ist anders und wir können es nicht allen Recht machen. Bei Härtefällen müssen wir im Gemeinderat oder Gemeindevorstand eine individuelle Lösung finden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Grundsatzbeschluss betreffend der Anwendung zukünftiger Nutzungsvereinbarungen wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Für zukünftige Widmungen werden verpflichtend Nutzungsvereinbarungen zur Baulandsicherung mit den Grundeigentümern abgeschlossen. Folgende Rahmenbedingungen wurden hierfür festgelegt:

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, das/die Grundstück/e zur Gänze/anteilmäßig im Sinne der geplanten Widmung zu nutzen sowie gemäß den Verbauungsvorgaben des zu erstellenden Bebauungsplanes (Anm.: Nur für den Fall, dass ein BBPL geplant ist) und unter Einhaltung der unten angeführten Bebauungsverpflichtung mit Wohnobjekten oder Wohnungen (Eigentums- oder Mietwohnanlagen) für die Vermietung an Einheimische zu bebauen oder diese zum ortsüblichen Preis an Einheimische zu verkaufen oder diese für den Eigenbedarf zu nutzen.

- Als einheimische Person gilt, wer in der Gemeinde Munderfing den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, sei es, dass er hier bereits seinen Hauptwohnsitz/Wohnsitz hat oder beabsichtigt auf dem zu kaufenden Grundstück / der Wohnung (Eigentum oder Miete) seinen künftigen Hauptwohnsitz zu errichten.

Bebauungsverpflichtung

Der Grundeigentümer verpflichtet sich innerhalb von **sieben Jahren** nach erfolgter Baulandwidmung mit der Bebauung des Grundstücks mit einem Hauptgebäude zu beginnen, oder zumindest Maßnahmen zu setzen, die mit Sicherheit eine bevorstehende Bebauung erwarten lassen.

Spätestens jedoch nach **zehn Jahren** ab erfolgter Baulandwidmung hat der Grundeigentümer mit der Bebauung des Grundstücks mit einem Hauptgebäude zu beginnen.

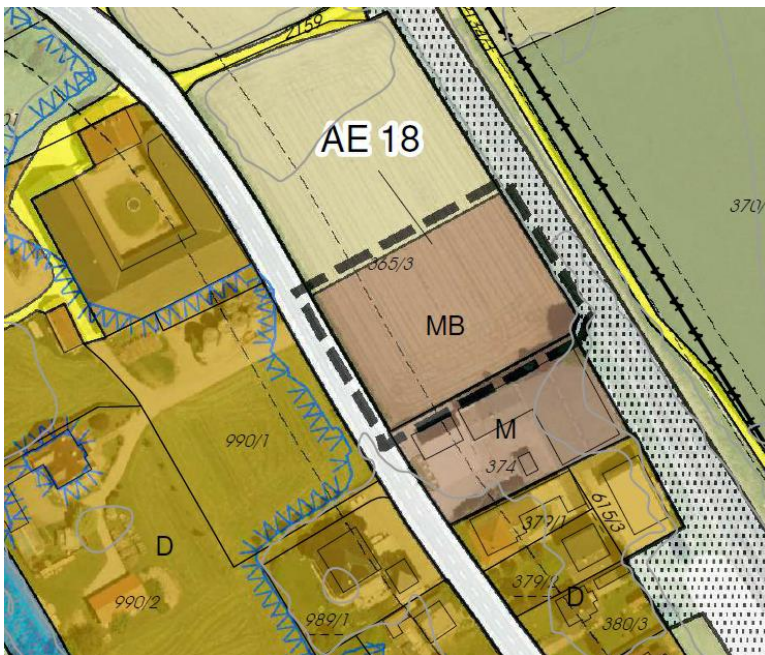
- Die Gemeinde sichert sich grundbücherlich das Vorkaufsrecht/Aufgriffsrecht

- Als Kaufpreis wird für diesen Fall ein einvernehmlich für angemessen befundener Preis in ortsüblicher Höhe vereinbart.
Sofern in diesem Zusammenhang keine Einigkeit über die Höhe des ortsüblichen Kaufpreises hergestellt werden kann, ist der Kaufpreis durch zwei gerichtlich beeidete Sachverständige unabhängig voneinander zu ermitteln. Das arithmetische Mittel der beiden Sachverständigengutachten wird vom Vertragspartner als Basis für die Ermittlung des ortsüblichen Preises anerkannt. Die beiden Gutachter sind über Ersuchen der Gemeinde vom Präsidenten des Oberösterreichischen Landesgerichtes aus der beim Landesgericht aufliegenden Sachverständigenliste für beide Vertragsparteien bindend zu bestimmen. Die Kosten für die Erstellung der Gutachten werden von den Grundstückseigentümern und der Gemeinde je zur Hälfte getragen. Die Annahmefrist beginnt diesfalls erst mit dem Zeitpunkt des Vorliegens beider Bewertungsgutachten zu laufen.
- Die Verträge sind immer individuell abgestimmt auf den Fall zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

12. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.18 und ÖEK-Änderung 2.8; Günter Hackelsberger Vorlage: AV/201/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:



Herr Günter Hackelsberger hat das Grundstück Parzelle Nr. 365/6 KG Munderfing im Ausmaß von 3.050 m² erworben und um Umwidmung von derzeit Grünland in „M – Gemischtes Baugebiet“ ersucht.

Auf diesem Grundstück soll der Neubau eines Firmengebäudes inklusive einer Betriebswohnung seiner Firma „Heiztechnik&Badkomfort GmbH“ entstehen.

Der Gemeinderat hat dazu in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 den notwendigen Einleitungsbeschluss gefasst.

Die Stellungnahmen des Amtes der

O.ö. Landesregierung (GZ. RO-2018-557549/7-Mai) wird allen Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich via SessionNet zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK beim Grundstück 365/6 KG. Munderfing des Antragstellers Günter Hackelsberger die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.18 und des ÖEK Nr. 2.8 von Grünland in Gemischtes Baugebiet der Parzelle Nr. 365/6, KG Munderfing, im Ausmaß von 3.050 m² wird die Zustimmung erteilt.

13. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.19 und ÖEK-Änderung Nr. 2.9 - Falch Christian und Jemima

Vorlage: AV/212/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

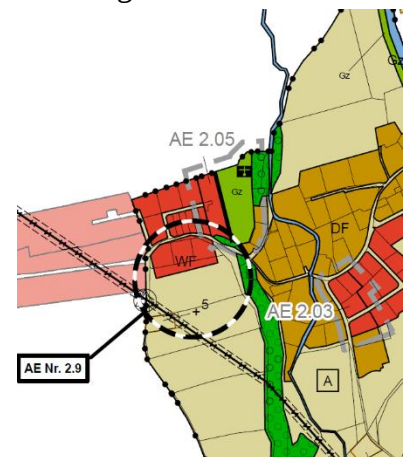
Jemima und Christian Falch, wh. in Munderfing, Grenzweg Nr.2 sind Eigentümer der Parzelle Nr. 24/1, KG 40119 Munderfing im Ausmaß von insgesamt ca. 8.863 m². Sie haben mit Ansuchen vom 25.09.2018 die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.000 m² von großteils noch „Grünland“ in „Wohngebiet“ beantragt.



Das gegenständliche Grundstück befindet sich im nördlichen Gemeindebereich an der Gemeindegrenze zu Pfaffstätt und in der Nähe der Gemeindegrenze zu Mattighofen. Das Gebiet liegt westlich von Althöllersberg, oberhalb der Geländekante auf dem Trattmannsberg.

Um eine geregelte Zufahrt zu ermöglichen, ist die Um-

widmung einer Zufahrtsstraße im Ausmaß von 618 m² notwendig.



Der Gemeinderat hat dazu in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 den notwendigen Einleitungsbeschluss gefasst.

Die Stellungnahmen des Amtes der O.ö. Landesregierung zu GZ. RO-2018-557536/5-Mai vom 05.0.2019 werden via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK bei den Grundstücken der Ehegatten Falch die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.19 und des ÖEK Nr. 2.9 von Grünland in Wohngebiet von einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.000 m² der Parzelle Nr. 24/1, KG 40119 Munderfing wird die Zustimmung erteilt.

14. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.21; Thomas Feldbacher

Vorlage: AV/213/2019

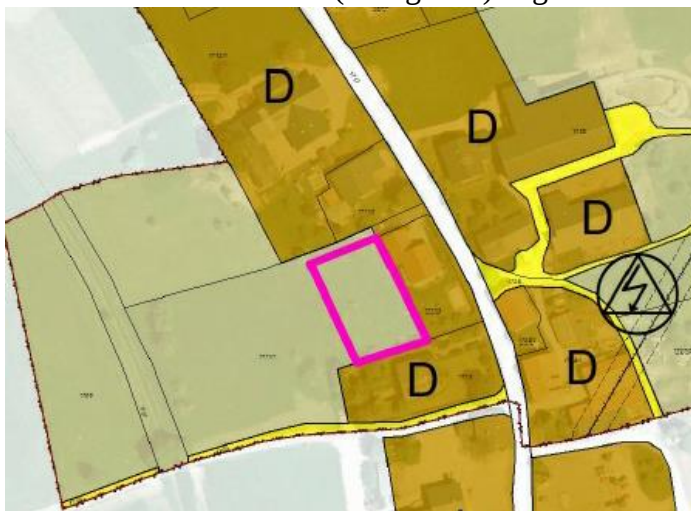
Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Thomas Feldbacher, Oberweißau 13 hat um Umwidmung eines Teilstückes seiner Parzelle 1711/1, KG. Achenlohe im Ausmaß von ca. 1.430 m² von Grünland in Bauland (Dorfgebiet) angesucht.

Gemäß dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 sieht dieses im Bereich der Ortschaft Oberweißau eine Möglichkeit der „ortschaftsbezogenen Abrundung“ vor. Voraussetzungen für eine Baulandausweisung sind daher ein Flächenausmaß unter 2.000 m², die Fläche muss an mindestens zwei Seiten von Bauland oder bebauten Grundstücken umgeben sein (wobei Verkehrsflächen hier keine trennende Wirkung zukommt) und sonstige Ziele und gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

Der Gemeinderat hat dazu in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 den notwendigen Einleitungsbeschluss gefasst.



Die Stellungnahmen des Amtes der O.ö. Landesregierung zu GZ. RO-2018-55-Mai vom 2019 werden via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Grundstück von Herrn Thomas Feldbacher die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

22 JA Stimmen

1 Befangen (GR Feldbacher Thomas)

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.21 von Grünland in Dorfgebiet eines Teilstückes der Parzelle 1711/1, KG. Achenlohe im Ausmaß von ca. 1.430 m² wird die Zustimmung erteilt.

**15. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.20 und ÖEK Änderung Nr. 2.10; Pierer Immoreal GmbH; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/093/2018**

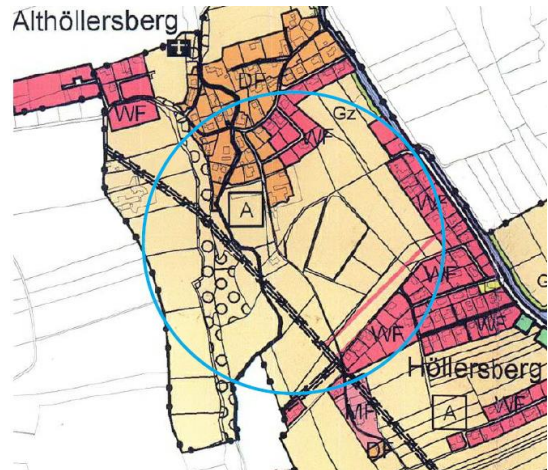
Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Die Pierer Immoreal GmbH sowie Herr Heinrich Kletzl sind Eigentümer der so genannten Kletzl-Gründe in Althöllersberg und beabsichtigen, dort ein ca. 5,8 ha großes Gebiet von Grünland in Bauland umwidmen zu lassen, um für die Mitarbeiter der Firma KTM Wohnraum zu schaffen.

Bereits 2017 wurde Ortsplaner Regioplan Ingenieure beauftragt, ein Entwicklungskonzept zu entwerfen. Dies sah ein Städtebauliches Entwicklungskonzept „Althöllersberg“ im Ausmaß von 12 ha vor.



Die Firma Hofbauer:Architect hat im Auftrag von Pierer/KTM ein Konzept in einem geringeren Flächenausmaß erstellt, auf dessen Vorlage nun der gegenständliche Umwidmungsantrag basiert.

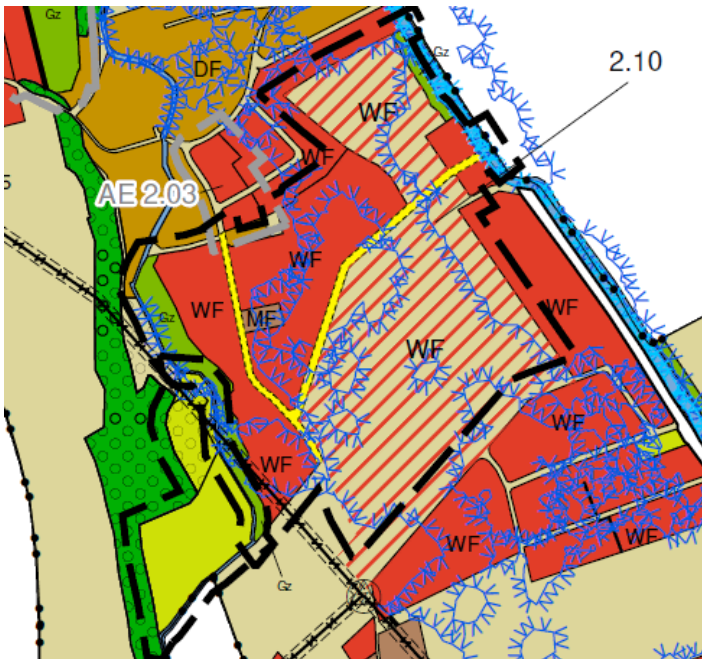
Das Konzept „Neuhöllersberg“ umfasst eine Fläche von rund 5,8 ha und soll künftig mit Mehrparteienwohnhäusern in Anordnung einer Hofbebauungstypologie mit fünf Höfen bebaut werden. Das Areal wird zudem mit einem zentralen Gemeinschaftsplatz, Spielplätzen, Grünzügen und einem im Südwesten gelegenen Naherholungsgebiet ausgestaltet, wodurch die städtebauliche Gesamtqualität und somit Lebensqualität für die künftigen Bewohner deutlich erhöht wird. Zudem stellt Pierer Immoreal GmbH. für ortsansässige, nicht bei KTM Beschäftigte, 20 % der neu zu schaffenden Wohnungen der Gemeinde Munderfing zur Verfügung. Weiters ist die Schaffung eines öffentlich zugänglichen Gemeinschaftsplatzes im Bereich des „Subzentrums“ als Treffpunkt für alle Bewohner

in Höllersberg geplant.

Die Erschließung der Siedlung soll neben der teilweisen Verbreiterung der bestehenden Höllersbergerstraße durch einen neuen Anschluss an die B147 erfolgen.

Für die Siedlung sind Tiefgaragen geplant, d.h. der neu entstehende Siedlungsraum ist bis auf Besucherfahrzeuge autofrei. Die geplanten Höfe und der umgebende Freiraum sollen nur mittels Fußwege verbunden werden.

Im ÖEK Nr. 2 aus dem Jahr 2013 ist aktuell keine Siedlungsentwicklung zwischen Althöllersberg und Höllersberg vorgesehen, ortschaftsbezogene Abrundungen, also geringfügige Erweiterungen sind jedoch möglich. Im Norden grenzt die Dörfliche Siedlungsfunktion bzw. Wohnfunktion, im Süden zum Teil eine Entwicklungsfläche für Wohnen. Im Osten liegt ebenfalls Wohnfunktion, ansonsten bildet die Umgebung die landwirtschaftliche Funktion bzw. Wald.



Die gegenständliche Änderung des ÖEKs bezieht sich auf ein ca. 11,5 ha großes Gebiet. Jene Flächen, die Teil der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung sind, sollen auch im ÖEK die Wohnfunktion, Mischfunktion, Grünzug, Erholungsfläche bzw. geplante Verkehrsfläche erhalten. Jene Flächen im direkten östlichen bzw. südöstlichen Anschluss sollen längerfristig ebenfalls als Entwicklungsgebiete ausgewiesen werden, um hier die Entwicklung eines großflächigen Siedlungsgebietes ohne Baulücken zu ermöglichen. Das Ausmaß der geplanten auszuweisenden Entwicklungsfläche für die Wohnfunktion beträgt ca. 5,7 ha.

Bericht des Planers RegioPlan Ingenieure

re Salzburg GmbH, DI Mario Hayder

Die Stellungnahme von Ortsplaner Mario Hayder, Firma RegioPlan, wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt. Zusammenfassend kann aus ortsplanerischer Sicht der 20. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 - und der 10. Änderung des ÖEK Nr. 2, inkl. der Erstellung des BBPL Nr. 05 „Neuhöllersberg“ - wie in den Änderungsplänen dargestellt und nur unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme- zugestimmt werden.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

Bgm. Voggenberger: Die eingelangten Stellungnahmen der Anrainer wurden an Ortsplaner Mario Hayder weitergeleitet und werden im Zuge des weiteren Verfahrens behandelt.

GV Nobis: Die Einleitung dieses Beschlusses war bereits vor einem Jahr auf der Tagesordnung und ist auf Grund der Anrainerproteste abgesetzt worden.

Die Firma Pierer Immoreal GmbH hat eine 5,8 ha große Landwirtschaft zum Preis von 1,6 Mio. Euro erworben. Durch die Umwidmung bedeutet das eine enorme Wertsteigerung.

Die MBI Fraktion appelliert für die Verschiebung des Beschlusses, da wir der Meinung sind, dass für ein Projekt dieser Größenordnung zu wenig Zeit in die Planung verwendet wurde.

Eine Verschiebung des Termins der letzten Raumordnungsausschusssitzung war trotz meiner eindringlichen Bitte nicht möglich. Im Raumordnungsausschuss wurde in der letzten Sitzung nur eine Stunde über das Thema diskutiert. Mit den Anrainern hat nur eine Sitzung stattgefunden. Bei diesem Projektausmaß muss mit den Betroffenen mehr geredet werden! Bei der öffentlichen Infoveranstaltung wurden noch sehr viele Bedenken geäußert. Die Gemeinde hebt immer hervor, ihre Bürger in Entscheidungsprozesse einzubeziehen – was hier jedoch nicht ansatzweise stattgefunden hat. Ortsplaner Mario Hayder hat noch nie mit den betroffenen Anwohnern gesprochen. Weiters ist die Architekturfirma nicht spezialisiert auf Wohnbau – ein hierfür spezialisiertes Büro würde eventuell ein anderes, wohnlicheres Bauwerk vorschlagen.

In der jetzigen Phase sind wir einfach noch nicht so weit, diesen Beschluss zu fassen.

GV Schwab: Es handelt sich hier um eine sehr sensible Angelegenheit. Die Informationen seitens KTM sind für uns nicht ausreichend aufbereitet worden. Unklar sind für uns noch immer Größe und Anzahl der Wohnungen, Heizsystem, usw. Auch die Optik überzeugt mich persönlich nicht und passt auch nicht in die bestehende Siedlung. Wie wird es gehandhabt wenn zB. ein KTM Mitarbei-

ter nach 3 Monaten wieder bei der Firma kündigt – was ist mit der Wohnung? Für uns sind einfach noch zu viele Dinge ungeklärt.

Wir haben auch keine schriftliche Zusage über die 20 % der Wohnungen welche seitens der Gemeinde Munderfing vergeben werden können.

Auch muss ein hydrologisches Gutachten eingeholt werden um zu klären wie sich der Bau der Tiefgarage auf das Grundwasser auswirkt. Der von KTM beauftragte Gutachter hat uns nicht überzeugt und ist unseres Erachtens befangen.

Wir sind auch vom Architekten enttäuscht. Es wurden nur Schnitte und keine gute Darstellung präsentiert. Wir hätten uns eine plastische und ansehnliche Präsentation gewünscht. Die SPÖ ist prinzipiell nicht gegen eine Verbauung der Fläche, da wir die Notwendigkeit der Wohnungen sehen und wir gefordert sind die Wohnungsnachfrage zu befriedigen.

Wir wollen, dass die Anrainer stärker eingebunden werden zb. durch die Entsendung von Sprechern der Anrainer in eine Arbeitsgruppe um mit dem Architekten weiter zu arbeiten.

Wir haben schließlich auch eine Verantwortung den nächsten Generationen gegenüber.

Bgm. Voggenberger: Das Vorschlagsrecht für 20 % der Wohnungen ist schriftlich im Bebauungsplan festgehalten.

In der öffentlichen Infoveranstaltung wurde dazu aufgerufen, dass sich Anrainer melden können um die Situation weiter aufzuarbeiten und zu erarbeiten was für Nutzungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen möglich ist um gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Leider haben sich nur sehr wenige hierfür gemeldet. Wir werden jedoch wenn ein Termin feststeht nochmals gezielt alle Anrainer anschreiben und einladen.

Ich bin der Meinung, dass zwischen dem Einleitungsverfahren bis zum Beschluss noch genügend Zeit ist um mit dem Raumplaner, den Stellungnahmen des Landes und der Gruppe die sich gemeldet hat weiterzuarbeiten.

GV Graf: Im Ortsentwicklungskonzept war die Rede, dass wir eher den Süden stärken müssen. Mit dieser geplanten Bebauung im Norden sehe ich das eher kontraproduktiv. Für die Landwirtschaft wurden Preise bezahlt, die kein anderer zahlen kann. Die Aufschließung solch großer Grundstücke gehört meiner Meinung nach in Gemeindehand, nicht in eine Firma.

GR Fröhlich: Auf der heutigen Agenda steht auch noch das Thema Bürgerbeteiligung. Die MBI-Fraktion ist nicht gegen Wohnbau. Aber die Dimension und auch die dezentrale Lage und einem Bauträger aus der Industrie anstatt einem gewöhnlichen Wohnbauträger sollte ausreichen um das Projekt mit besonderer Sorgfalt zu betrachten und sich Zeit zu nehmen. Bereits in unserem Zukunftsprofil wurden Bürgerbeteiligungsprozesse als sehr wichtig erachtet.

Vor einem Jahr hätte der Beschluss für die Widmung bereits erfolgen sollen und es ist gut, dass damals noch nichts beschlossen wurde. Es wurden Verbesserungen in dem Projekt vorgenommen. Es wurde vom Projektbetreiber überarbeitet und abgespeckt.

Der Unmut der Bevölkerung zeigt jedoch Sorge, dass wir von einem Konsens weit entfernt sind. Kritisch sehe ich auch, dass der Bebauungsplan soweit fertig ist, ohne den Verkehrsplaner einzubinden – obwohl es auch ein ausdrücklicher Wunsch der Bevölkerung war.

Wir sind der Meinung, dass wir keine Eile mit dem Projekt haben – wir sollten es ausreifen lassen, damit alle damit leben können, sowohl Anrainer als auch Projektwerber.

Firmeninteressen ändern sich bekanntlich oft schnell. Im Sonnenfeld war vor Jahren bereits ein Wohnbauprojekt gemeinsam mit KTM geplant, welches aus wirtschaftlichen Gründen dann nicht umgesetzt wurde. Ich möchte auch noch auf die Widmung vor 2 Jahren bei WP hinweisen, wo wir gedrängt wurden zu widmen, damit WP am Standort erweitern kann. Bis dato ist auf dem Grundstück nichts errichtet. Was jedoch bleibt sind die Bürger in Munderfing und das Gebaute.

GR Feldbacher: Es ist verständlich, dass wir Wohnungen brauchen, wenn wir Platz für Firmen schaffen. Die Gemeinde hat ja auch mit dem Gedanken gespielt das Areal zu erwerben. Die Firma Pierer Immoreal kam uns jedoch zuvor.

In dem Bereich verläuft ein Wildtierkorridor. Die Landwirtschaft muss in solchen Bereichen Auflagen einhalten, was in diesem Projekt jedoch anscheinend nicht der Fall ist.

Bei der Prüfung des Grundwasserspiegels kann meiner Meinung nach viel getrickst werden. Die Messungen wurden letztes Jahr in einem bekanntlich extrem trockenen Sommer durchgeführt. Dabei handelt es sich nur um eine Momentaufnahme.

Bgm. Voggenberger: Im weiteren Verfahren sind genau das die nächsten Schritte, mittels Einholung der Stellungnahmen der einzelnen Abteilungen des Landes die mögliche Umsetzung zu prüfen. Die Errichtung einer Tiefgarage ist eine Grundbedingung für die Umsetzung der Bebauung. Für die Prüfung des Grundwasserspiegels gibt es Experten bzw. Sachverständige des Landes, welche die Auswirkungen prüfen und abwägen müssen.

Die Errichtung einer eigenen Zufahrtsstraße ist jedenfalls eine Entlastung für die Anrainer.

Wir können hier lange diskutieren - es wird bei einem Projekt dieser Größe immer wieder gegensätzliche Anschauungen gegeben.

Ich bin der Meinung, dass wir die Einleitung des Verfahrens beschließen sollten und dann die Zeit nutzen um weiter an dem Projekt zu arbeiten. Mit der Einleitung des Verfahrens geben wir das Projekt zur weiteren Prüfung an das Land weiter. Mit den Gutachten der Sachverständigen vom Land haben wir unabhängige Gutachten, welche nicht von KTM beauftragt wurden.

GR Loidl: Das Fassen eines Einleitungsbeschlusses um zu schauen was dabei raus kommt würde für mich ein gewisses Maß an Vertrauen voraussetzen. Es ist nicht gerade vertrauenerweckend, dass für den Bau einer Tiefgarage die Messungen im trockensten Sommer der letzten Jahre durchgeführt werden. In diesem Fall ist das Grundwasser natürlich tief genug für den Bau einer Tiefgarage.

Ich erinnere jedoch an die Messungen im Bereich der Umfahrung, welche keinen einzigen Meter wie geplant abgesenkt werden konnte, mit der Begründung des hohen Grundwasserspiegels – das ist sehr widersprüchlich und nicht vertrauensbildend.

AL Moser: Bürgerbeteiligung wurde und wird in Munderfing immer hochgehalten und da jetzt der Vorwurf kommt, bei diesem Projekt die Bürger nicht einzubeziehen, möchte ich auch kurz zu dem Thema Stellung nehmen.

Es stimmt, dass bereits im Sonnenfeld ein gemeinsames Wohnbauprojekt mit KTM geplant war, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage jedoch damals dazu führte, dass die Gemeinde das Projekt alleine gestemmt hat. Die Entscheidung ist damals nicht leichtgefallen, aber es hat sich zum positiven für die Gemeinde entwickelt. Das im Sonnenfeld entstandene „Flickwerk“ ohne großem Konzept dahinter und ohne öffentliche Flächen für Spielplätze usw. wurde der Gemeinde immer vorgeworfen. Bei dem Projekt mit KTM in Althöllersberg haben wir jetzt die Chance großzügige Flächen für die Öffentlichkeit mit einen Aufenthalts- und Erholungscharakter zu schaffen. Kein anderer Wohnbauträger würde so großzügig Flächen für öffentliche Räume zur Verfügung stellen.

Wenn wir die Wohnungswerber welche schon länger auf der Suche nach einer Wohnung sind heute ebenfalls hier hätten, würde die Situation vielleicht auch aus deren Blickwinkel betrachtet werden. Ich finde es schwierig Bürgerbeteiligung auf die Raumordnung auszudehnen und somit jeder über die Gestaltung der Häuser usw. mitreden kann – das ist meiner Meinung nach die persönliche Entscheidung jedes einzelnen Bauwerbers.

Bgm. Voggenberger: Wir brauchen Wohnraum – das steht fest. Die 20 % für Munderfing/innen sind im Bebauungsplan festgehalten. Es ist jetzt noch nicht möglich die genauen Wohnungen für die Gemeinde zuzuteilen, da wir noch nicht wissen welche Wohnungsgrößen bis dahin benötigt

werden! Nutzen wir die Zeit bis zum Beschluss um an dem Projekt weiterzuarbeiten. Jetzt in dieser Phase können wir noch viel erledigen.

GV Nobis: Laut den Planungen ist teilweise kein Balkon bei den Wohnungen vorgesehen. Besser wäre es vielleicht wenn KTM einen Teil des Grundstückes abtritt und die Gemeinde baut für die 20 % Wohnungen das Gebäude selber.

Als Gemeindemandatar sind für die Vertretung der Bürger verantwortlich. Mir ist klar, dass wir nicht jeden zufrieden stellen können, aber in dieser Phase jetzt ist es noch zu früh für eine Widmung – nichts hindert uns daran, diesen Beschluss erst im Herbst zu fassen.

Renate Hammerer: Die Befürchtungen von uns Anrainern sind, dass wenn die Widmung eingeleitet ist, nur noch die gesetzlichen Abstände zählen. Pierer hat bei der Veranstaltung klargemacht, dass wir bei der Gestaltung nichts mitzureden haben. Es ist ein Irrglaube, wenn ihr der Meinung seid, dass wir hier etwas mitgestalten dürfen.

Den Anrainern liegt es am Herzen eine Lösung zu finden, welche für alle in Ordnung ist. Erst dann soll die Widmung an das Land weitergegeben werden. Pierer hat gute Verbindungen zum Land OÖ und könnte womöglich Einfluss auf deren Entscheidung nehmen. Wir wünschen uns, dass der Gemeinderat die Bürger vertritt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.20 und ÖEK Änderung Nr. 2.10 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

12 JA Stimmen

11 NEIN Stimmen (GV Nobis, GV Fröhlich, GR Plainer, GR Feldbacher, GR Grassegger, GR Fuchs, GV Graf, GV Schwab, GR Loidl, GR Breckner, GR Schmidhuber)

Die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.20 und ÖEK Änderung Nr. 2.10 im Bereich der ehemaligen Kletzlgründe von Grünland in Wohngebiet wird wie vorliegend beschlossen.

16. Erstellung eines Bebauungsplanes für die ehem. Kletzlgründe; Grundsatzbeschluss

Vorlage: AV/221/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Für die von der Firma Pierer Immoreal GmbH beabsichtigte Schaffung von Wohnraum für Mitarbeiter der Firma KTM in der Ortschaft Althöllersberg ist die Erstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen. Mit dem Instrument eines Bebauungsplanes kann eine optimale Aufschließung der Grundstücke, eine bestmögliche Parzellierung und somit eine geordnete Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsrechte und Wahrung des Ortsbildes dauerhaft gewährleistet werden.

Der Vorsitzende verweist auf die Raumordnungsausschusssitzung am 19.02.2019 in welcher der Entwurf des Bebauungsplanes eingehend mit dem Raumplaner der Gemeinde Munderfing Mario Hayder besprochen wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 05 sieht für die gegenständlichen Grundstücke folgende wesentliche Parameter vor: (die vollinhaltliche Satzung wird allen Gemeinderatsmitgliedern via SessionNet zur Verfügung gestellt)

Aufgrund der Flächengröße und der hohen Anzahl der geplanten Wohneinheiten soll zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung die Erstellung eines Bebauungsplanes beschlossen werden.

Der BBPL Nr. 05 sieht für die gegenständliche Grundstücke folgende wesentliche Parameter vor:

- **Gebäudehöhen:** *Zulässig sind max. II Geschosse mit zusätzlich ausgebautem Dachgeschoss. Bei Angabe eines Dachgeschosses „DG“ dürfen die Begriffsmerkmale des Dachraumes überschritten werden, ohne dabei diejenigen eines Geschosses zu erreichen. Die Übermauerung – gemessen von der Rohdeckenoberkante bis Oberkante Mauerwerk – darf an den beiden Gebäudelängsseiten 1,80 m (zzgl. max. 25 cm Pfette) nicht überschreiten. Sonderregelung im Falle einer geplanten Flachdachausführung: Bei Angabe eines Dachgeschosses „DG“ dürfen bei einer Flachdachausführung die Begriffsmerkmale eines dritten Geschosses erreicht werden, wobei der Rücksprung des Dachgeschosses gegenüber den Außenmauern des letzten Geschosses allseits jedenfalls einer gedachten Dachschräge von 45°betragen muss. Die daraus resultierenden bzw. vorgegebenen max. zulässigen Trauf- und Firsthöhen werden mit max. 8,5 m bzw. 12,5 m festgesetzt. Die Angaben resultieren aus dem Profilschnitt der Abbildung 3 auf Seite 6 der Stellungnahme. Aufgrund der Lage des Planungsgebietes teilweise innerhalb des 100 jährlichen Hochwasserabflussbereiches beziehen sich die in der Nutzungsschablone angegeben max. Traufen- und Firsthöhen (in Meter) auf eine Höhe von HQ 100 plus 50 cm Freiboard. Für Gebäude außerhalb des 100 jährlichen Hochwasserabflussbereiches beziehen sich die in der Nutzungsschablone angegeben max. Traufen- und Firsthöhen (in Meter) werden vom gewachsenen Gelände gemessen. Ausgangspunkt ist für diese Gebäude demnach das Naturgelände.*

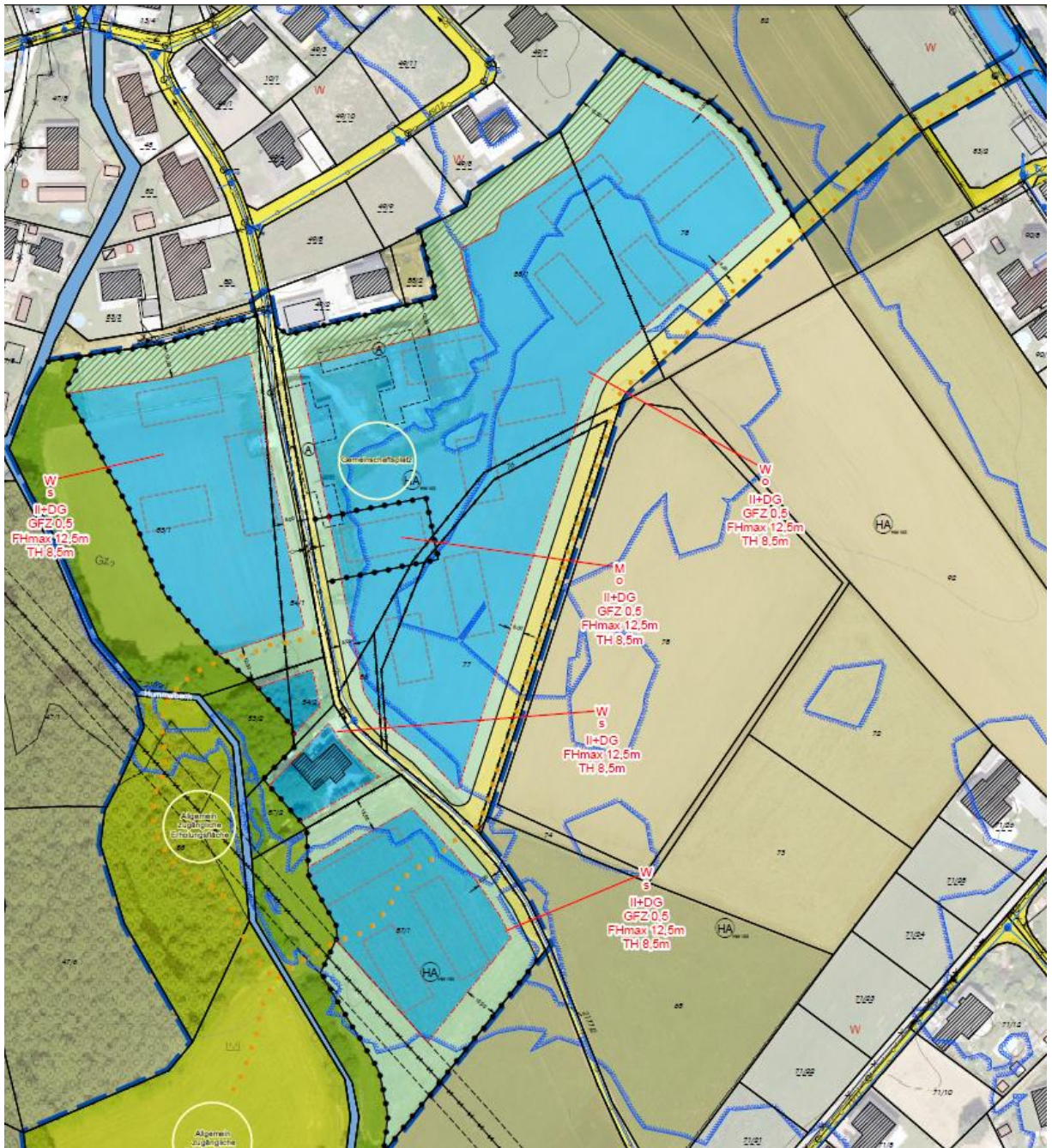


Abb. 8:BBPL Nr. 05

► Fluchtlinien

Straßenfluchtlinien gemäß Plandarstellung. Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen öffentlichen / öffentlich nutzbaren Verkehrsflächen und anderen Grundstücken.

Grenzlinien: Grenze unterschiedlicher Widmung.

Nutzungslinien: Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung

Baufluchtlinien: Mit Hauptgebäuden bebaubarer Bereich) sind kotiert oder maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen. Unabhängig der Baufluchtlinien ist verbindlich ein Hofcharakter auszubilden.

Außerhalb der Baufluchtlinien (= im Abstand: „gesamter Bereich außerhalb der Baufluchtlinie bis zur Bauplatz- und der Nachbargrundgrenze und/oder Straßenfluchtlinie“) sind keine Hauptgebäude, ausgenommen im Abstand gesetzlich zulässige Teile von Hauptgebäuden, sowie untergeordnete Bauwerke wie Stiegenhäuser, Windfänge, Erker, Loggien, erdgeschossige Wintergärten, obergeschossige Terrassen und Balkone und dergleichen sind - un-

ter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m zu den Straßenfluchtlinien und Nachbargrundgrenzen (außer die Baufluchtlinien liegen näher) - zulässig. Das Gesamtausmaß aller Gebäude + Schutzdächer außerhalb der Baufluchtlinien wird mit 10 % des Bauplatzes, insgesamt höchstens 100 m² bebauter Fläche begrenzt. Bei mehreren Geschossen erfolgt eine Zusammenrechnung (Aufsummierung untergeordneter Bauwerke an einem Geschoss, z.B. bei drei Geschossen mit je 15 m² bebauter Fläche = 45 m² von max. 100 m²). Für die Ermittlung der bebauten Fläche sind die projizierten Dachflächen heranzuziehen. Vordächer sind unabhängig von ihrer konstruktiven Ausbildung immer in die Ermittlung der bebauten Fläche einzurechnen.

Grundstücke mit Grünlandwidmung, Sonderwidmungen in Grünland (Grünzug, Trenngrün, Erholungsflächen) sowie Parzellen im Bauland, welche keine Fluchtlinien aufweisen dürfen nicht bebaut werden; ausgenommen sind bestimmungsgemäße Bauwerke sowie im Bauland ebenerdige Gebäude bis zu einer bebauten Grundfläche von max. 15 m².

Die Baufluchtlinien wurden zunächst entsprechend großzügig ausgelegt, sodass nun eine sehr große Gestaltungsfreiheit gegeben ist. Da es unter Abzug sämtlicher Infrastruktur- und Grünflächen um in Summe ca. 3,4 ha Nettobauland handelt, wird die Art und Weise der Verbauung, die Lage und Anzahl der Gebäude etc. entscheidend das künftige Erscheinungsbild des Siedlungsraumes prägen und dient gerade das Instrument des BBPL dem Ziel einer Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung. Aus Sicht der Ortsplanung soll daher gegenüber den vorliegenden Studien zunächst noch eine maßvolle Variabilität in der Lage und Anordnung der geplanten Gebäude bestehen bleiben. Es soll jedoch das Projekt während der Vorbegutachtungsphase beim Amt der OÖ LRG in Richtung städtebaulich weiterentwickelt werden und bis zur öffentlichen Auflage eine entsprechende Konkretisierung der Baufluchtlinien – unter Beibehaltung des Hofcharakters - vorgenommen werden. Da lt. Aussage der Bauherrschaft ohnedies eine sehr rasche Umsetzung des Gesamtprojektes angestrebt wird, würde diese Vorgehensweise auch Sinn machen. Alternativ, wenn mehrere Etappen geplant sind, sollen die Fläche – auch hinsichtlich der verpflichtenden Baulandsicherungsverträge - etappenweise in Bauland umgewidmet werden.

Im nördlichen Bereich des Planungsgebietes, im Anschluss zum bestehenden Siedlungsraum, ist im Bebauungsplan ein 12 m breites Bepflanzungsgebot bei gleichzeitigem Bauverbot festgelegt. Dieser Bereich soll – insbesondere auch aufgrund der geplanten Höhenentwicklung der Wohngebäude - als Übergangsbereich von Bebauung freizuhalten und als Grünflächen gestalten werden.

- **Bauweise:** Überwiegend wurde die „offene Bauweise“, im Übergangsbereich zum westlichen Grünzug aber auch eine „sonstige Bauweise“ gewählt.

Offene Bauweise: „Ungeachtet der Baufluchtlinien hat bei einer offenen Bauweise bei Gebäudeteilen die höher als 9 m sind, der Abstand von der Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze wenigstens ein Drittel ihrer Höhe (bzw. h/3) zu betragen. In Gebieten mit offener Bauweise können Bauplatzteilungen stattfinden. Zu den neuen Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen gelten die allgemeinen gesetzlichen Abstandsbestimmungen“.

Sonstige Bauweise (s): „Der Anbau an die Bauplatzgrenze oder das Unterschreiten des Mindestabstandes von 3 m (bzw. h/3) ist - innerhalb der Baufluchtlinie - möglich.“

- **Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) in der Nutzungsschablone angegeben.

Geschossflächenzahl (GFZ) = Bruttogeschossfläche / Nettogrundstücksfläche (Bauplatz):
max. 0,5.

Die GFZ von max. 0,5 gilt unter der Voraussetzung der Errichtung einer Tiefgarage, wobei zumindest ein KFZ-Abstellplatz pro Wohneinheit in der Tiefgarage verbindlich zu situieren

ist. Beim Verzicht auf die Errichtung einer Tiefgarage gilt als Vorgabe eine max. GFZ von 0,4.

► **Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

Büro – und Geschäftsgebäuden: Pro 30 m² Nutzfläche bei Büro – und Geschäftsgebäuden und pro 10 m² Nutzfläche bei Gastgewerbebetrieben ist jeweils 1 Stellplatz für Kraftfahrzeuge nachzuweisen. Wohngebäude: Für Wohnungen unter 30 m² Wohnnutzfläche ist ein KFZ Stellplatz und für Wohnungen ab 30 m² Wohnnutzfläche sind mind. 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf eigenem Grund bereit zu stellen. Zu jedem Wohnhof sind darüber hinaus ausreichende Besucherparkplätze zu errichten.

► **Flächen für Gemeinschaftsanlagen**

Alle als „Erholungsfläche – Parkanlage“ und „Grünzug“ gewidmeten und ausgewiesenen Flächen sind entsprechend ihrer Definition zu nutzen und zu gestalten. Der Bereich der Widmung „Parkanlage“ im Südwesten des Planungsgebietes dient als öffentlich zugängliche Erholungsfläche. Die uneingeschränkte Nutzung dieser Erholungsfläche für die Öffentlichkeit ist in Form eines Gestattungsvertrages mit dem Eigentümer zu regeln. Ein landschaftsplanerisches Freiraumkonzept (Gestaltungs-, Wege- und Bepflanzungskonzept) hat verbindlich zu erfolgen.

Im Nahbereich von den Mehrparteienhäusern (ab vier Wohneinheiten) ist auf eigenem Grund auch ohne Darstellung im BBPL ein entsprechender Kleinkinder- und Kinderspielplatz einzurichten. Die Spielplätze können – in Abstimmung mit der Forstbehörde bzw. dem Gewässerbezirk - auch innerhalb der Widmung „Grünzug 2“ errichtet werden. Dieses besagt: „Dieser Bereich ist von jeglichen baulichen Anlagen – ausgenommen bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben gem. § 26 der OÖ BauO 1994 in Absprache mit der Forstbehörde bzw. dem Gewässerbezirk – freizuhalten....“

Gemeinschaftsplatz: Ausbildung eines öffentlich zugänglichen Gemeinschaftsplatzes im Bereich des sog. „Subzentrums“ (nördlich der Widmung „M“) mit hoher Aufenthaltsqualität als Treffpunkt für alle Bewohner in „Höllersberg“.

► **Sonstige Bestimmungen**

Nutzungsvereinbarung: Für ortsansässige, nicht bei der KTM AG beschäftigte, stehen 20% der Wohnungen zur Verfügung. Die Gemeinde Munderfing hat ein Vorschlagsrecht.

► Weitere Bestimmungen siehe Satzungen zum Bebauungsplan Nr. 5. (Vollinhaltlich via SessionNet)

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Grundsatzbeschluss betreffend der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 für die ehemaligen Kletzlgründe wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

12 JA Stimmen

11 NEIN Stimmen (GV Nobis, GV Fröhlich, GR Plainer, GR Feldbacher, GR Grassegger, GR Fuchs, GV Graf, GV Schwab, GR Loidl, GR Breckner, GR Schmidhuber)

Dem Grundsatzbeschluss für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 im Bereich der ehemaligen Kletzlgründe wird wie vorliegend die Zustimmung erteilt.

17. Bürgerbeteiligung – Einsatz von Systemischen Konsensieren

Vorlage: AV/238/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Munderfing hat in seinem 2015 beschlossenen „Zukunftsprofil“ eine dauerhafte Etablierung lebendiger Bürgerbeteiligung festgelegt. Für neue Formen der Entscheidungsfindung sollte ein neues Modell entwickelt werden, mit welchem eine anhaltende Verankerung einer nachhaltigen Entscheidungsmethodik (Systemisches Konsensieren) im Gemeinderat, sowie bei weiteren Akteuren in der Gemeinde – Schulen, Unternehmen, Bevölkerung etc. erreicht werden. Mit dieser Aufgabe wurde vom Gemeinderat die Firma Business Konsens aus Graz beauftragt, welche in mehreren Modulen über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren mit der eingerichteten Arbeitsgruppe „Entscheidungsfindung“ die Grundlage bzw. Regeln für die Anwendung von „Systemischen Konsensieren“ erarbeitete. Am Ende des doch langen Entwicklungsprozesses steht ein klares, einfach umsetzbares Konzept für den Einsatz von „Systemischen Konsensieren“ zur Entscheidungsfindung in der Gemeinde Munderfing. Die Arbeitsgruppe ersucht den Gemeinderat diesem Konzept die Zustimmung zu erteilen.

„Systemisches Konsensieren“ schafft die Voraussetzung für eine neue politische Kultur des kooperativen Miteinanders, dass kollektive Intelligenz aktiviert wird. Das WIR Gefühl der Gemeindevertreter und der BürgerInnen wird gestärkt, Individualität und Vielfalt werden als Ressource für ein gelungenes Miteinander genutzt. Diese neue Form der Entscheidungsfindung kann die Gemeinde Munderfing bei ihrer Entwicklung hin zu einem lebenswerten, konfliktfähigen Gemeinschaftsleben unterstützen.

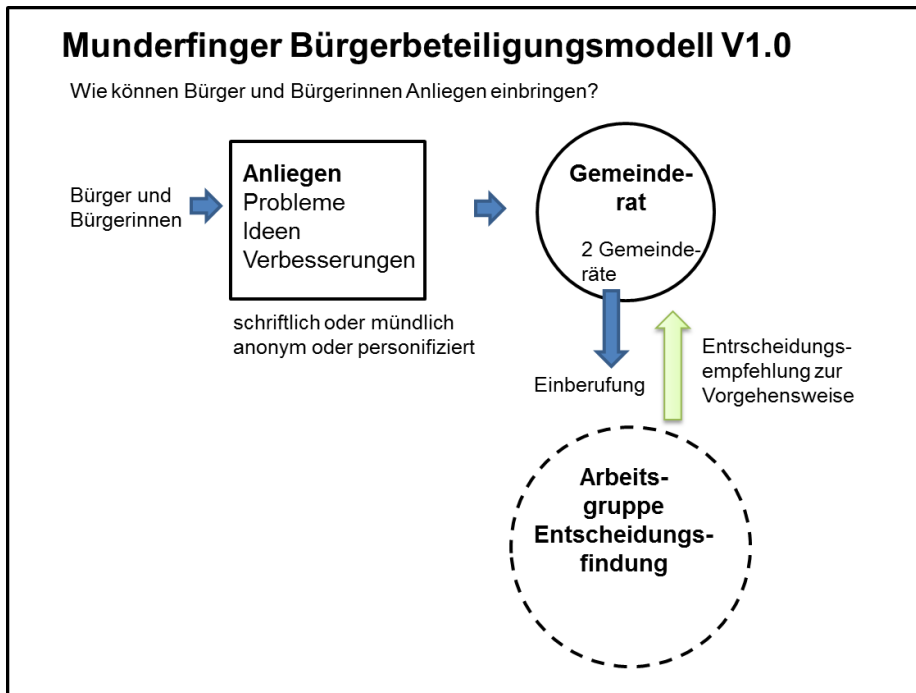
Munderfing kann mit diesem Referenzmodell einer modernen, effektiven politischen Entscheidungsfindung den Vorsprung als innovative Gemeinde weiter ausbauen.

Vom Land OÖ wurde dieser Prozesse im Rahmen eines Innovativen Agenda 21 Modellprojekts mit großem Interesse verfolgt und auch finanziell unterstützt.

Anwendung „Systemisches Konsensieren“ zur Entscheidungsfindung in Munderfing:

Wie kann ein/e Munderfingler Bürger / Bürgerin die Anwendung von „Systemischen Konsensieren“ in Munderfing beantragen?

Bürger und Bürgerinnen mit Anliegen und Veränderungsideen müssen **zwei aktive Gemeinderäte** für ihr Thema gewinnen, damit diese die **Arbeitsgruppe Entscheidungsfindung** einberufen. Dabei ist keine Mehrheit erforderlich. Auch die Parteizugehörigkeit spielt keine Rolle. Wenn also zwei Gemeinderäte der Meinung sind, dass dieses Anliegen für Bürgerbeteiligung geeignet und der Aufwand der Arbeitsgruppe Entscheidungsfindung gerechtfertigt ist, so wird die Arbeitsgruppe einberufen. Diese beschließt das Vorgehen für das Anliegen, wie im Modell dargestellt.



Bürger und Bürgerinnen können Anliegen mündlich oder schriftlich an Gemeinderäte herantragen. Für eine Anonyme Themeneinbringung wird es einen Ideen/Anliegenkasten (am Gemeindeamt) geben. Es ist auch möglich Unterschriftenlisten Gemeinderäten direkt zu übergeben oder in den Ideen/Anliegenkasten einzuwerfen. Dieser wird von der Amtsleitung gesichtet und das oder die Anliegen für den Gemeinderat aufbereitet. In der Gemeinderatsitzung gibt es einen fixen neuen Agendapunkt: Bürgerbeteiligungsthemen, wo beschlossen wird, ob ein Thema einem Ausschuss zur Bearbeitung zugeordnet wird, ob es im Gemeinderat direkt beschlossen werden kann, abgelehnt wird oder ob es zwei Gemeinderäte gibt, die für eine Entscheidung mittels Konsensieren eintreten und die Angelegenheit an die Arbeitsgruppe Entscheidungsfindung für die Einleitung eines Konsensierungsprozesses weiterleiten.

Aufgabe Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe hat folgende Entscheidungen zu treffen:

- Wer ist von dem Anliegen betroffen; wer wird eingeladen?
 - Wer darf Wünsche einbringen
 - Wer darf Vorschläge machen
 - Wer darf bei der Konsensierung bewerten?
- Strukturierung und Ablaufplanung der Konsensierung:
 - Kann das Thema an einem Termin bearbeitet werden?
 - Gibt es eine Gruppe die Vorschläge erarbeitet, die dann von Allen betroffenen bewertet werden?
- Terminfestlegung und Ort der Konsensierung
- Festlegung der Form der Einladung
- Festlegung der Moderation und Hinzuziehen von Experten
- Welche technischen Hilfsmittel zur Konsensierung (Moderation, per online, ..) werden eingesetzt?
- Organisation und Abwicklung der Konsensierung
- Übermittlung des Ergebnisses an den Gemeinderat

Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe besteht aus Personen welche an dem Entwicklungsprozess der neuen Entscheidungsfindung teilgenommen und Kompetenz in Angelegenheit SK erworben haben.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GR Wimmer: Ist das Ergebnis dieser SK Gruppe dann als Empfehlung an den Gemeinderat zu sehen?

AL Moser: Ja. Zukünftig wird es auch eine Software zu kaufen geben, mit welcher die Bürger noch einfacher einbezogen werden können.

GR Werni: Wie lernt der normale Bürger den Ablauf der Abstimmung mittels SK? Bei der Abstimmung betreffend Waldstraße waren sicher einige, die das Prozedere nicht verstanden haben.

AL Moser: Im Internet wird es dazu eine ausführliche Beschreibung geben.

GV Fröhlich: Ich finde es ein super Instrument um die Bürger einzubinden und auch deren Widerstand sichtbar zu machen. Uns muss aber auch bewusst sein, dass wir dazu stehen müssen, auch wenn wir manche Entscheidungen lieber durchwinken würden!

Eine Online-Abstimmung ist sicher nicht für alle Bürger möglich – Alternativen sollten immer angeboten werden um niemanden auszuschließen.

AL Moser: Die Entscheidung wer abstimmen darf und die Festlegung der Rahmenbedingungen obliegt zukünftig der Arbeitsgruppe.

Zusammengefasster Beschluss:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat dem Einsatz von SK für zukünftige Bürgerbeteiligungen die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Dem Einsatz von SK für zukünftige Bürgerbeteiligung wird die Zustimmung erteilt und die Rahmenbedingungen für die Einbringung von Anliegen und deren weiterer Ablauf wird wie vorliegend beschlossen.

18. Antrag der FPÖ gemäß § 46 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung: Befestigung der bestehenden Begleitstraßen entlang der B147 und die Beschränkung des Verkehrs „nur für Anrainer“

Vorlage: AV/236/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der FPÖ folgender Antrag gemäß § 46 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Befestigung der bestehenden Begleitstraßen entlang der B147 mittels Betonstreifen im Bereich der Umfahrung Munderfing zu errichten. Weiters beantrage ich die Beschränkung des Verkehrs auf den Wegen „nur für Anrainer“.

Begründung:

Aufgrund von beginnenden Schäden auf diesen Straßen, empfehle ich eine ehest mögliche Befestigung mittels Betonstreifen (wie mit der Zusammenlegungsgemeinschaft besprochen), um weitere Folgeschäden vorzubeugen. Durch die Benutzung der Wege durch PKWs mit hohen Geschwindigkeiten werden die Wege stark in Mitleidenschaft gezogen (Schlaglöcher, Steine in angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen).

Die Begleitwege sind zwecks Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen errichtet worden.

Es wird daher der Antrag gestellt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung dieses Projektes (Einhaltung von Angeboten) einzuleiten und in der nächsten Gemeinderatssitzung die notwendigen oben genannten Beschlüsse im Gemeinderat herbeizuführen.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

Bgm. Voggenberger bringt dem Gemeinderat zu diesem Thema ein Mail von Hr. Steinbach/LNO zur Kenntnis: „Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, und Zusammenlegungsgemeinschaft Munderfing vom 15.09.2014, mehrheitlich beschlossen in der Ausschusssitzung am 23.09.2014, erfolgt die Errichtung der landwirtschaftlichen Erschließungswege inklusive Begleitwege entlang der Umfahrung durch die Zusammenlegungsgemeinschaft Munderfing. Diese hat für diesen Zweck mit der Abteilung Ländliche Neuordnung eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen. Für die Finanzierung liegt eine Zusage der Landesstraßenverwaltung für max. 6.000 lfm für den ersten Bauabschnitt und für die im zweiten Bauabschnitt der Umfahrung notwendigen Wege in Schotterausbau vor. Mit Bescheid der BH Braunau vom 29.07.2014 wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Bauabschnitt 1 der Umfahrung Mattighofen-Munderfing erteilt, in diesem Bescheid ist u.a. die Auflage enthalten, dass die landwirtschaftlichen Begleitwege geschottert ausgeführt werden müssen und eine Asphaltierung oder Errichtung von Betonspuren nicht zulässig ist. Mit dem Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, Teil 1 (Bescheid der Agrarbehörde vom 17.06.2016) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung durch die Zusammenlegungsgemeinschaft Munderfing geschaffen, dieser Bescheid verweist hinsichtlich Naturschutzrecht auf den zitierten Bescheid der BH Braunau. Die Wege wurden errichtet und bereits an den endgültigen Erhalter (Gemeinde Munderfing) übergeben. Inwieweit eine nunmehrige Befestigung der Wege (z.B. Errichtung von Betonspuren durch die Gemeinde Munderfing) noch unter diese Auflage fällt oder ob es sich hier lediglich um einen (naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen) Umbau der Straßen handelt, wird von uns nicht beurteilt, dies wäre im eigenen Wirkungsbereich zu prüfen.“

Zwischen Zusammenlegungsgemeinschaft, Gemeinde und LNO wurde auch bereits mehrmals die Aufbringung von Betonspuren besprochen. Aufgrund einer Änderung der Förderungsrichtlinien in den letzten Jahren kommt somit auch eine Errichtung von Betonspuren im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens in Frage. Voraussetzung dafür ist die Aufnahme dieser Maßnahme in einen noch zu erlassenden weiteren Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (Bescheid der Agrarbehörde). In diesem Verfahren hat neben den Grundeigentümern auch die Oö. Umweltschutzbehörde Parteistellung und müssen deren Stellungnahmen in die Entscheidung einfließen und ist auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit bzw. Bewilligungspflicht zu prüfen. Der Agrarbehörde ist der Wunsch der Zusammenlegungsgemeinschaft nach Befestigung der Begleitwege mit Betonspuren und das Bestreben der Gemeinde nach einer guten Lösung für die Grundeigentümer bekannt. Im weiteren Verfahren wird diese Angelegenheit berücksichtigt werden, Voraussetzung für eine Verwirklichung wird auch ein Einvernehmen über die Finanzierung sein. Mit einem weiteren GMA-Bescheid kann im Jahr 2020 gerechnet werden.“

Vizebürgermeister Kobler: Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir bis zur nächsten Sitzung den notwendigen GMA Plan vorliegen haben. Ich glaube wir sind uns aber alle einig, dass die Nebenwege befestigt werden müssen. Die Angelegenheit muss jedenfalls im Z-Ausschuss im Detail besprochen werden.

GR Probst B: Die Gemeinde steht hinter dem Anliegen betreffend Befestigung der Nebenwege, es ist nur eine Frage der Zeit wann es umgesetzt wird.

GR Krammer: Das Fahrverbot auf den Nebenwegen kann aber jedenfalls beantragt werden.

Nach intensiver Diskussion sind sich die Gemeinderatsmitglieder einig, dass die Befestigung der bestehenden Begleitstraßen entlang der B147 mittels Betonstreifen im Bereich der Umfahrung Munderfing weiter betrieben werden soll (Angebote und Genehmigungen einholen usw.). Weiters soll ein Fahrverbot auf den Wegen „ausgenommen landw. Fahrzeuge und Radfahrer“ beantragt werden.

Zusammengefasster Beschluss:

Antragsteller GV Johann Graf ersucht den Gemeinderat, dass die Befestigung der bestehenden Begleitstraßen entlang der B147 mittels Betonstreifen im Bereich der Umfahrung Munderfing weiter betrieben werden soll (Angebote und Genehmigungen einholen usw.). Weiters soll ein Fahrverbot auf den Wegen „ausgenommen landw. Fahrzeuge und Radfahrer“ beantragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

17 JA Stimmen

6 NEIN Stimmen (GV Nobis, GV Fröhlich, GR Plainer, GR Fuchs, GR Grassegger, GR Feldbacher)

Die Befestigung der bestehenden Begleitstraßen entlang der B147 mittels Betonstreifen im Bereich der Umfahrung Munderfing soll weiter betrieben werden (Angebote und Genehmigungen einholen usw.). Weiters soll ein Fahrverbot auf den Wegen „ausgenommen landw. Fahrzeuge und Radfahrer“ beantragt werden.

19. Antrag der SPÖ gemäß § 46 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung: Aufforderung an das Land betreffend Verordnung der Umfahrung Le1 im Bereich Munderfing Süd-Heiligenstatt-Lengau
Vorlage: AV/237/2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende bringt den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern den Antrag der SPÖ vollinhaltlich zur Kenntnis:

„Die uns vorliegenden Gutachten anerkannter Institute und Fachexperten stellen die vom Amt der OÖ Landesregierung bevorzugte Verordnung der Trasse Le1 in Frage. Daher müssen die Inhalte und Schlussfolgerungen aller Gutachten von den zuständigen Gremien in der Gemeinde Munderfing noch einmal besprochen und einem Beschluss zugeführt werden.“

Die Gemeinde Munderfing fordert daher das Land Oberösterreich auf von einer vorzeitigen Verordnung in den nächsten Monaten Abstand zu nehmen und die Entscheidung bis Ende 2019 auszusetzen.“

WEITERE WORTMELDUNGEN:

Bgm. Voggenberger bringt den Gemeinderatsmitgliedern die Stellungnahme der Gemeinde Munderfing zum Raumordnungsprogramm des Landes zur Kenntnis, da mit diesem Schreiben zu den Hauptanliegen bereits klar Stellung bezogen wurde.

GV Schwab: Was hat es für Auswirkungen auf Bauvorhaben innerhalb dieser Zone?

Bgm. Voggenberger: Innerhalb des Korridors sind keine neuen Widmung möglich? Bei bestehenden Bauten sind Veränderungen, An- und Umbauten natürlich weiterhin möglich.

GR Feldbacher: Laut Verkehrszählungen fahren ca. 5.400 Fahrzeuge in diesem Bereich und ich verstehe daher das Anliegen der Anrainer. Der bessere Ansatz wäre jedenfalls, wenn das Geld in Lärmschutz anstatt Neubau investiert werden würde. Sollten eher schauen den Verkehr zu reduzieren anstatt mit neueren und besseren Straßen noch zusätzlichen Verkehr anzuziehen.

GV Nobis: Wir sind sowieso generell gegen die Freihaltung von Bereichen für eine Straße.

Zusammengefasster Beschluss:

Antragsteller GV Karl Schwab ersucht den Gemeinderat, dass das Land Oberösterreich aufgefordert wird, von einer vorzeitigen Verordnung in den nächsten Monaten Abstand zu nehmen und die Entscheidung bis Ende 2019 auszusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

5 JA Stimmen (GV Schwab, GR Loidl, GR Breckner, GR Schmidhuber, GV Graf)
6 Stimmenenthaltungen (GV Nobis, GV Fröhlich, GR Plainer, GR Fuchs, GR Feldbacher, GR Grassegger)
12 NEIN Stimmen

Der Antrag der SPÖ, dass die Gemeinde das Land Oberösterreich auffordert, von einer vorzeitigen Verordnung in den nächsten Monaten Abstand zu nehmen und die Entscheidung bis Ende 2019 auszusetzen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

20. Allfälliges

1.) GR Loidl möchte wissen wofür der geschotterte Platz an der Umfahrung beim Knoten Haidberg ist?

Bgm. Voggenberger: Das ist ein Lagerplatz für die Straßenmeisterei.

2.) GR Gottfried Feldbacher regt an, dass zukünftig im Winter bei solch traumhaften Bedingungen wie heuer wieder Langlaufloipen gespurt werden.

Bgm. Voggenberger berichtet hierzu, dass er bis vor ca. 2 Jahren noch jemand hatte, der die Loipe mittels einem Ski-Doo gespurt hat. Leider steht dieser nicht mehr zur Verfügung. Das Spuren mit

dem Traktor ist leider bei einigen Grundbesitzern nicht möglich. Wir würden hier eine Besitzstörungsklage riskieren.

GR Wimmer regt an, dass bereits vor dem Winter der Verlauf einer Loipe geplant und die Zustimmung der Grundbesitzer eingeholt werden sollten.

3.) Bgm. Martin Voggenberger bedankt sich herzlich bei Amtsleiter Erwin Moser für seine langjährige, engagierte und weitsichtige Arbeit zum Wohle der Gemeinde Munderfing.

Da unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:30 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden* / über die erhobenen Einwendungen der Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat